



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Nationales Reformprogramm 2024

[bmwk.de](https://www.bmwk.de)

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwk.de

Stand

März 2024

Diese Publikation wird ausschließlich als Download angeboten.

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Zentraler Bestellservice für Publikationen der Bundesregierung:

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Telefon: 030 182722721

Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Inhalt

Inhalt	1
I. Einführende Hinweise	3
Das Nationale Reformprogramm 2024 im Kontext des Europäischen Semesters	3
Abgrenzende Zielsetzung zum Jahreswirtschaftsbericht	3
Länderbeteiligung und Stellungnahmen der Stakeholder	3
Struktur des Berichts	3
II. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung	5
Gesamtwirtschaftliche Entwicklung in der kurzen Frist	5
Gesamtwirtschaftliche Entwicklung in der mittleren Frist	8
Maßnahmen zur Ausweitung des Arbeitsangebots	9
III. Ausgewählte Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen	12
A. Finanzpolitische Konsolidierung und Stärkung der Investitionstätigkeit (LSE 1)	12
Zur Stärkung der Investitionstätigkeit: Modernisierung des Steuersystems und	
Priorisierung öffentlicher Investitionen	13
Zum Auslaufen der Energiepreisbremsen	14
B. Fortschritte bei der Umsetzung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (LSE 2)	16
Mittelerhöhung	17
Umsetzungsstand der Meilensteine und Ziele	17
C. Beseitigung von Investitionshemmnissen und Digitalisierung der Infrastruktur (LSE 3)	18
D. Reduktion der Abhängigkeit von	
fossiler Energie und Beschleunigung der Energiewende (LSE 4)	23
IV. Ausgewählte Aspekte der Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele	28
Fokus: SDG 13 Maßnahmen zum Klimaschutz	28
Fokus: SDG 5 Geschlechtergleichheit	30
V. Ausgewählte Aspekte der Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte	34
Tabelle I: Ausgewählte Maßnahmen, die zur Umsetzung der länderspezifischen	
Empfehlungen beitragen	36
Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen in Deutschland	36
Tabelle II: Fortschritte bei der Umsetzung des DARP (Stand: Januar 2024)	49

Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1: Entwicklung der Inflationsrate	6
Schaubild 2: Entwicklung der Leistungsbilanz	7
Schaubild 3: Entwicklung der Wohnimmobilienpreise	8
Schaubild 4: Mittelfristige Entwicklung des Produktionspotenzials	9
Schaubild 5: Entwicklung öffentlicher und privater Investitionen am Bruttoinlandsprodukt	14
Schaubild 6: Absolute und relative Mehrbelastung der Haushalte durch Gaspreisanstieg	15
Schaubild 7: Breitbandausbau in Deutschland	22
Schaubild 8: Vergleich Gasimporte aus Russland in die EU-Mitgliedstaaten 2013–2023	24
Schaubild 9: Treibhausgasemissionen in Deutschland nach Sektoren	29
Schaubild 10: Mütter und Väter sowie Frauen und Männer ohne Kinder nach realisierter Erwerbsbeteiligung	32

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1: Zubau an installierter PV- und Windkapazität 2020 – 2023 in der EU und den größten EU-Mitgliedstaaten	25
Übersicht 2: Entwicklung des nationalen CO ₂ -Preises pro Tonne gemäß dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)	26

Verzeichnis der Kästen

Kasten 1: Länderspezifische Empfehlungen des Rates der Europäischen Union für Deutschland aus dem Jahr 2023	4
Kasten 2: Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und Verwaltungsleistungen sowie deren Digitalisierung	18

I. Einführende Hinweise

Das Nationale Reformprogramm 2024 im Kontext des Europäischen Semesters

1. Das Nationale Reformprogramm (NRP) 2024 wurde in einer Phase der Neuausrichtung der europäischen wirtschaftspolitischen Koordinierung verfasst. Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament haben am 10. Februar 2024 eine politische Einigung zur Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts erzielt, aus der hervorgeht, dass die Mitgliedstaaten künftig in sog. Mittelfristigen Fiskal-Strukturellen Plänen (FSP) sowie jährlichen Fortschrittsberichten (engl. Annual Progress Reports, APR) ihre Finanz-, Wirtschafts- und Reformpolitik darlegen sollen. Die FSP und APR werden das NRP sowie die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten künftig ersetzen. Es ist daher davon auszugehen, dass das NRP 2024 der letzte Bericht dieser Art ist und in Zukunft über die Wirtschafts- und Reformpolitik in neuem Format berichtet wird.

Abgrenzende Zielsetzung zum Jahreswirtschaftsbericht

2. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach der bisherigen Rechtslage verpflichtet, im Rahmen des Europäischen Semesters der EU-Kommission im April jedes Jahres ein NRP vorzulegen. Sie sind aufgerufen, spezifische Maßnahmen darzulegen, die sie zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung und zur Vermeidung oder Korrektur von Ungleichgewichten umsetzen werden. Die Programme enthalten auch konkrete Pläne zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) der EU. Da die Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht 2024 (JWB 2024) ausführlich darlegt, welche Maßnahmen zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung beschlossen und umgesetzt werden, liegt der Fokus des NRP insbesondere auf der Umsetzung der LSE. An vielen Stellen wird zur Vermeidung von Doppelungen des-

halb auf Ausführungen im Jahreswirtschaftsbericht verwiesen.

Länderbeteiligung und Stellungnahmen der Stakeholder

3. Die deutschen Länder haben – koordiniert durch das Land Hessen, das den Vorsitz der Ministerpräsidentenkonferenz innehat – einen eigenen Textteil zur Digitalisierung und Verfahrensbeschleunigung in der öffentlichen Landes- und Kommunalverwaltung übermittelt (siehe Kasten 2). Der Beitrag gibt die Perspektive der Länder wieder; mit der Veröffentlichung im NRP macht sich die Bundesregierung den Text nicht zu eigen. Den Ländern wurde Gelegenheit gegeben, zum Entwurf des NRP Stellung zu nehmen.

4. Eine Reihe von Wirtschafts- und Sozialverbänden, Gewerkschaften, Arbeitgebervertretungen und Beauftragten der kommunalen Verwaltungsebene wurde während der Erstellung des Dokuments beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind zusammen mit dem NRP 2024 auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht. Der Entwurf wurde außerdem den Bundestagsausschüssen vorgelegt.

Struktur des Berichts

5. Das NRP 2024 enthält neben dem Hauptteil zur Berichterstattung über Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen ein kurzes Kapitel zum Überblick über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, in dem auch die Entwicklungen relevanter Indikatoren im makroökonomischen Ungleichgewichteverfahren thematisiert werden. Eigene Kapitel widmen sich zudem den Fortschritten bei der Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele sowie der Europäischen Säule Sozialer Rechte (ESSR).¹

¹ Die Erwähnung von Maßnahmen im Bericht präjudiziert weder die laufenden noch künftige Haushaltsverhandlungen. Eine Realisierung von Maßnahmen setzt voraus, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der von der Verfassung vorgegebenen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern ist Rechnung zu tragen.

Kasten 1: Länderspezifische Empfehlungen des Rates der Europäischen Union für Deutschland aus dem Jahr 2023

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten; eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprümausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 2,5 Prozent zu begrenzen; die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern. Öffentliche Investitionsinitiativen wie geplant umzusetzen; für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen; den Steuermix insbesondere durch größere steuerliche Anreize, die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zu erhöhen, zu verbessern, um ein inklusiveres und nachhaltigeres Wachstum zu erreichen. Die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu sichern;
2. die Umsetzung seines geänderten Aufbau- und Resilienzplans u. a. durch Gewährleistung ausreichender Ressourcen erheblich zu beschleunigen und das Addendum und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit der Umsetzung begonnen werden kann. Die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen auf allen Ebenen zu beschleunigen und die digitalen Kompetenzen der Bevölkerung zu verbessern; Investitionshemmnisse zu beseitigen und Investitionen in digitale Kommunikationsnetze mit sehr hoher Kapazität anzuschieben;
4. sich noch stärker um eine weitere Verringerung seiner Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu bemühen, indem es durch verbesserte Verwaltungskapazitäten und gestraffte Verfahren, auch für Genehmigungen, die Investitionen in erneuerbare Energien und Stromnetze anschiebt und deren Ausbau beschleunigt; seine Bemühungen um Steigerung der Energieeffizienz in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie u. a. durch Investitionen in Heizsysteme und weitere Politikmaßnahmen, die auf die Vermittlung und den Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten abzielen, zu intensivieren.

II. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung in der kurzen Frist

6. Anhaltende außen- und binnenwirtschaftliche Belastungen verzögern die Erholung der deutschen Wirtschaft. Nach einem leichten Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsproduktes (BIP) um 0,3 Prozent (preis- und kalenderbereinigt: -0,1 Prozent) im Jahr 2023 erwartet die Bundesregierung in ihrer Jahresprojektion für das Gesamtjahr 2024 einen leichten Zuwachs um 0,2 Prozent. Für das Jahr 2025 wird laut Jahresprojektion 2024 mit einer BIP-Zunahme von 1,0 Prozent gerechnet. Die Wirtschaftsaktivität liegt in den Jahren 2024 und 2025 unter dem Produktionspotenzial. Die gesamtwirtschaftliche Produktionslücke (Bruttoinlandsprodukt abzüglich gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial) beträgt im Jahr 2024 rund -1,2 Prozent des Produktionspotenzials; im Jahr 2025 vermindert sich der Betrag der negativen Produktionslücke auf -0,7 Prozent. Eine ausführliche Darstellung der Jahresprojektion 2024 enthält Kapitel II. des JWB 2024.

7. Die aktuelle konjunkturelle Schwächephase ist insbesondere Folge der Nachwirkungen der vorangegangenen Krisen, der restriktiven Geldpolitik und dem damit einhergehenden Anstieg der Finanzierungskosten auch bei wichtigen Handelspartnern, einer schwachen Auslandsnachfrage sowie einer gedämpften Entwicklung der Konsumausgaben. Die Perspektive für den Außenhandel bleibt angesichts vielfältiger geopolitischer Krisen und Spannungen sowie der nachwirkenden, wachstumsdämpfenden Effekte der geldpolitischen Straffungen auch bei wichtigen Handelspartnern verhalten. Im Verlauf des Jahres 2024 ist aber ein leichter, vor allem von binnenwirtschaftlichen Impulsen getragener Aufschwung wahrscheinlich. Insbesondere die wieder positive Reallohnentwicklung in Verbindung mit einem fortgesetzten Beschäftigungsaufbau dürften zur Erholung der deutschen Wirtschaft beitragen. Die Bundes-

regierung erwartet außerdem, dass die Ausrüstungsinvestitionen in Maschinen und Anlagen im Jahresverlauf 2024 trotz des herausfordernden Investitionsumfelds leicht zunehmen werden.

8. Nach Einschätzung der Bundesregierung wird sich die Inflationsrate im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr voraussichtlich merklich verringern. Die Haushalte werden insbesondere durch die sinkenden Energiepreise und die Abnahme der Teuerungsrate bei Nahrungsmitteln weniger stark belastet. Im Februar 2024 sank die Preissteigerungsrate gemessen am nationalen Verbraucherpreisindex (VPI) im Vergleich zum Vorjahresmonat mit 2,5 Prozent auf den niedrigsten Wert seit Juni 2021. Insgesamt erwartet die Bundesregierung nach einer Inflationsrate von 5,9 Prozent im Jahresdurchschnitt 2023 für das Jahr 2024 einen Rückgang auf 2,8 Prozent. Die Lohn- und Beschäftigungsentwicklung fördert die Perspektiven für eine wirtschaftliche Erholung. Im Jahr 2023 erreichte die Erwerbstätigenzahl mit knapp 46 Millionen Personen einen historischen Höchststand. Im Zuge der sinkenden Inflationsraten sowie einer aufwärtsgerichteten Einkommensentwicklung ist mit einer Erholung des privaten Verbrauchs im laufenden Jahr zu rechnen. Die positive Einkommensentwicklung resultiert wesentlich aus gestiegenen Tariflöhnen, der Nutzung der Inflationsausgleichprämie und der Anhebung des Mindestlohnes. Zudem trägt das Inflationsausgleichsgesetz mit dem Ausgleich der kalten Progression maßgeblich dazu bei, dass Bruttolohnerhöhungen sich auch entsprechend in den Nettoeinkommen widerspiegeln. Dabei sticht hervor, dass im Jahr 2023 unter den Vollzeitbeschäftigten das Fünftel mit dem niedrigsten Verdienst den stärksten Lohnzuwachs verzeichnen konnte. Insgesamt wird erwartet, dass die nominal verfügbaren Einkommen der Haushalte im Jahr 2024 mit 3,8 Prozent deutlich zunehmen.

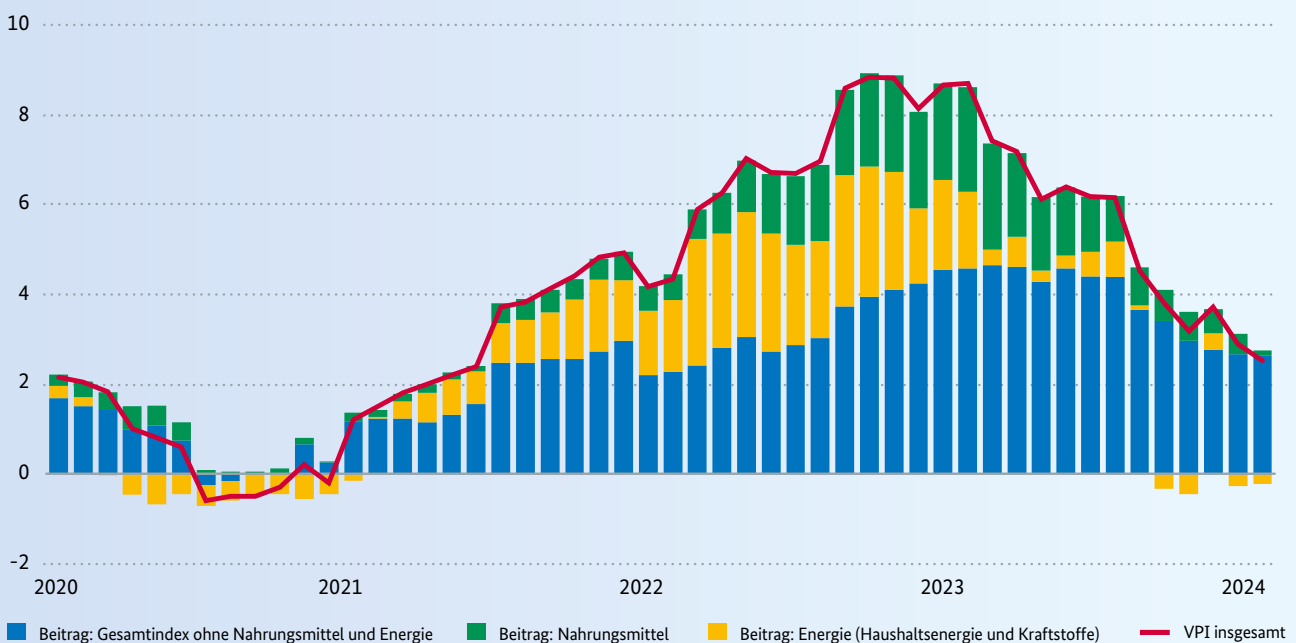
9. Trotz einer erwarteten graduellen Erholung der Auslandsnachfrage liegt die erwartete Expansionsrate der preisbereinigten Ausfuhren 2024 mit 0,6 Prozent leicht unter der voraussichtlichen Zuwachsrates der preisbereinigten Einfuhren von 0,8 Prozent. Die steigenden Importe sind dabei primär eine Folge der erwarteten moderaten binnenwirtschaftlichen Belebung im Jahr 2024. Folglich werden für 2024 keine rechnerischen Wachstumsimpulse aus dem Außenbeitrag erwartet. Im Jahr 2023 stieg der Saldo der Leistungsbilanz auf 6,8 Prozent (siehe Schaubild 2). Der Wiederanstieg des Leistungsbilanzsaldos spiegelt die Gegenbewegung zum Jahr 2022 wider; aufgrund des starken Anstiegs der Preise für fossile Energieträger stieg der (nominale) Wert der Importe an, sodass insbesondere der Handelsbilanzsaldo stark eingebrochen war. Insgesamt verblieb der Handelsbilanzsaldo auch im Jahr 2023 mit einem Wert von

4,3 Prozent unter den Werten vor der Covid-19-Pandemie. Stattdessen nimmt die Bedeutung des Saldos der Primäreinkommen – der grenzüberschreitende Arbeits- und vor allem Kapitaleinkommen abbildet – für den Leistungsbilanzsaldo zu. Im Jahr 2023 erreichte dieser mit 4,0 Prozent den im abgebildeten Zeitraum höchsten Wert. Die Entwicklung der Primäreinkommen entzieht sich noch stärker als die Handelsbilanz dem Einfluss der Wirtschaftspolitik, da sie nicht zuletzt die Renditen auf das deutsche Auslandsvermögen sowie dessen Bestand widerspiegelt.

10. Die Zinswende war mit einer Trendwende bei den Preisen für Wohnimmobilien in Deutschland verbunden (siehe Schaubild 3). Der starke Zinsanstieg ab Sommer 2022 führte zu einer abrupten Verteuerung der Wohnimmobilienfinanzierungen. Gleichzeitig setzten die Baukosten ihren Anstieg

Schaubild 1: Entwicklung der Inflationsrate

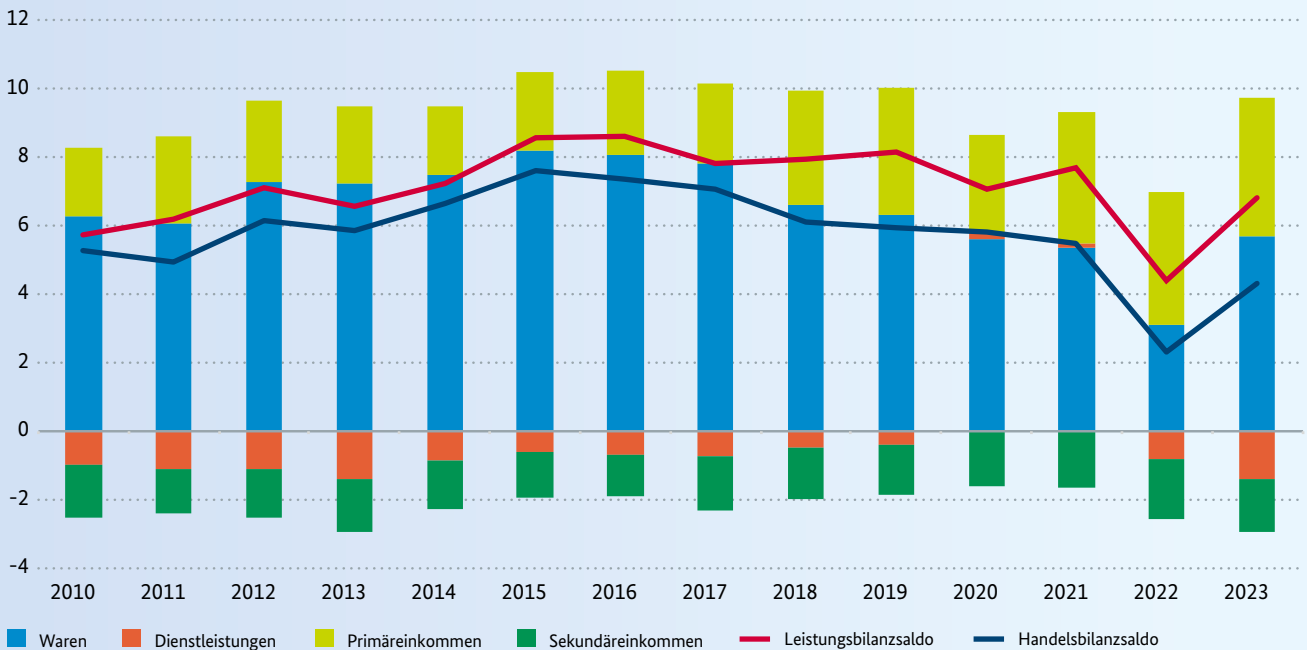
Inflationsrate, Verbraucherpreisindex im Vergleich zum Vorjahresmonat
in Prozent



Quellen: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen.

Schaubild 2: Entwicklung der Leistungsbilanz

Leistungsbilanz in % des BIP seit 2010



Quellen: Deutsche Bundesbank, Statistisches Bundesamt.

zunächst fort und die preisbereinigten verfügbaren Einkommen verliefen aufgrund hoher Inflationsraten gedämpft, was die Erschwinglichkeit von Neubauwohnungen/Wohneigentum und die Bautätigkeit zusätzlich verringert.² Die anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum führt auch in Kombination mit der verringerten Erschwinglichkeit zu einem im Jahresvergleich überproportional hohen Anstieg der Neuvertragsmieten.

Nach Einschätzung des Ausschusses für Finanzstabilität sind die Risiken aus Wohnimmobilienfinanzierungen erhöht. Traditionell lange Zinsbindungen schützen die privaten Kreditnehmer

auf mittlere Sicht zunächst vor gestiegenen Zinsen. Zudem ist der Arbeitsmarkt bislang trotz konjunktureller Schwäche robust. Die zuletzt fallenden Wohnimmobilienpreise und die schwache Konjunktur steigern jedoch die Unsicherheit über die weitere Entwicklung.

Das deutsche Finanzsystem erweist sich bislang trotz bestehender Vulnerabilitäten als stabil. Mit dem Maßnahmenpaket der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu Jahresbeginn 2022 (antizyklischer Kapitalpuffer von 0,75 Prozent der inländischen Risikopositionen, sektoraler Systemrisikopuffer auf mit Wohn-

² Im zweiten Quartal 2023 sind die Baukosten nicht weiter gestiegen und waren im dritten Quartal 2023 sogar rückläufig. Die weitere Entwicklung der Baukosten ist mit hoher Unsicherheit behaftet.

immobilien besicherte Kredite von 2,0 %) wurde die Resilienz des Finanzsystems gestärkt, indem es Überschusskapital erfolgreich konserviert hat. Das Maßnahmenpaket hatte außerdem keine negativen Auswirkungen auf die Kreditvergabe oder die Kreditzinsen.

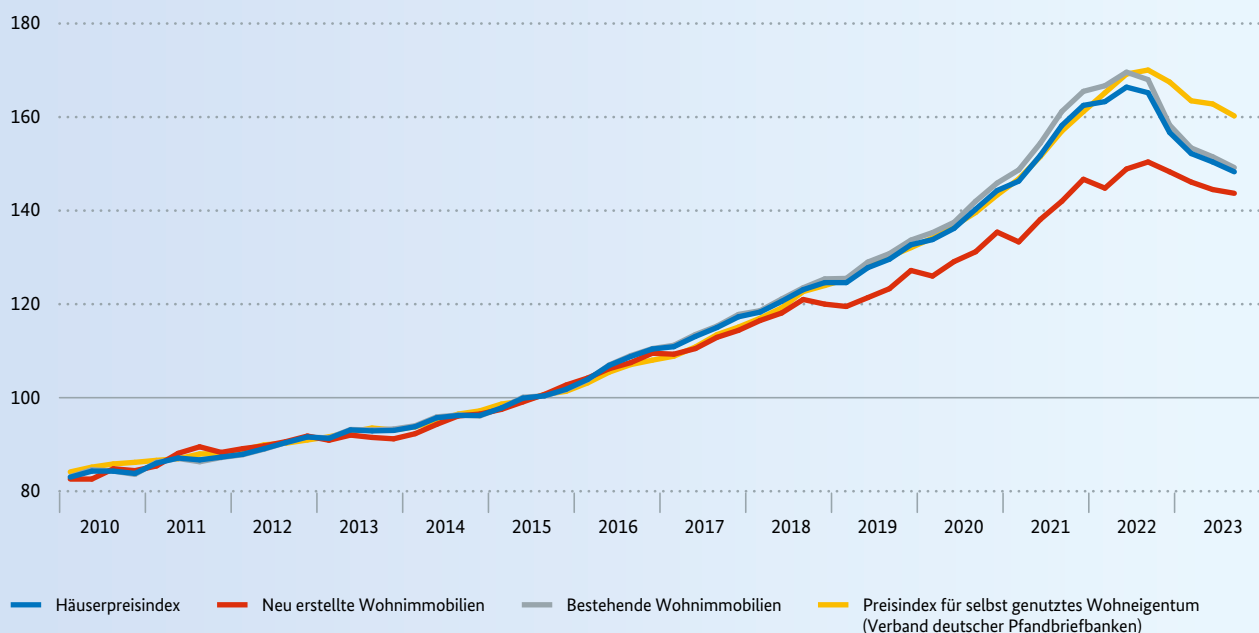
Gesamtwirtschaftliche Entwicklung in der mittleren Frist

11. Im Unterschied zur Kurzfristprojektion orientiert sich die Mittelfristprojektion nicht am Konjunkturverlauf, sondern an den strukturellen, trendmäßigen Wachstumsmöglichkeiten der Volkswirtschaft. Die Beschreibung dieser Wachstumsperspektiven bei konjunktureller Normallage erfolgt mit dem gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzial, das von der Bundesregierung

in Übereinstimmung mit der gemeinsamen EU-Methode anhand einer Cobb-Douglas-Produktionsfunktion mit den Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital sowie der Totalen Faktorproduktivität (TFP) bestimmt wird. Das jährliche Wachstum des preisbereinigten Produktionspotenzials schwächt sich im Projektionszeitraum von 0,6 Prozent im Jahr 2024 auf 0,5 Prozent am Ende der Mittelfrist 2028 ab. Der Beitrag des Faktors Kapital zum Potenzialwachstum ist über den Projektionszeitraum relativ konstant, der Beitrag der TFP ist in der kurzen Frist gedämpft und erholt sich bis zum Ende des Projektionszeitraums (siehe Schaubild 4). Der Beitrag des Faktors Arbeit entwickelt sich in der mittleren Frist aufgrund des demografischen Wandels rückläufig und wird innerhalb des Projektionszeitraums negativ. Dies dämpft zunehmend die mittelfristigen Potenzialwachstumsraten. Unter der Annahme einer geschlossenen Produk-

Schaubild 3: Entwicklung der Wohnimmobilienpreise

Immobilienpreise in Deutschland,
2015=100



Quellen: Deutsche Bundesbank (Finanzstabilitätsbericht 2023), Statistisches Bundesamt, Verband deutsche Pfandbriefbanken.

tionslücke zum Ende des mittelfristigen Projektionszeitraums ergeben sich in den Jahren 2026 bis 2028 durchschnittliche jährliche Veränderungsrate des preisbereinigten BIP von 0,7 Prozent.

Maßnahmen zur Ausweitung des Arbeitsangebots

12. In den kommenden Jahren wird vor allem die demografische Alterung die Wachstumsdynamik Deutschlands schwächen. Zur Stärkung des mittelfristigen Wachstumspotenzials ist es daher essenziell, diesem Trend entgegenzuwirken und bislang nicht ausgeschöpfte Potenziale zu heben.

13. Die Erwerbstätigenquote von Frauen (mit Kindern) ist in Deutschland im europäischen Vergleich bereits eine der höchsten und steigt kontinuier-

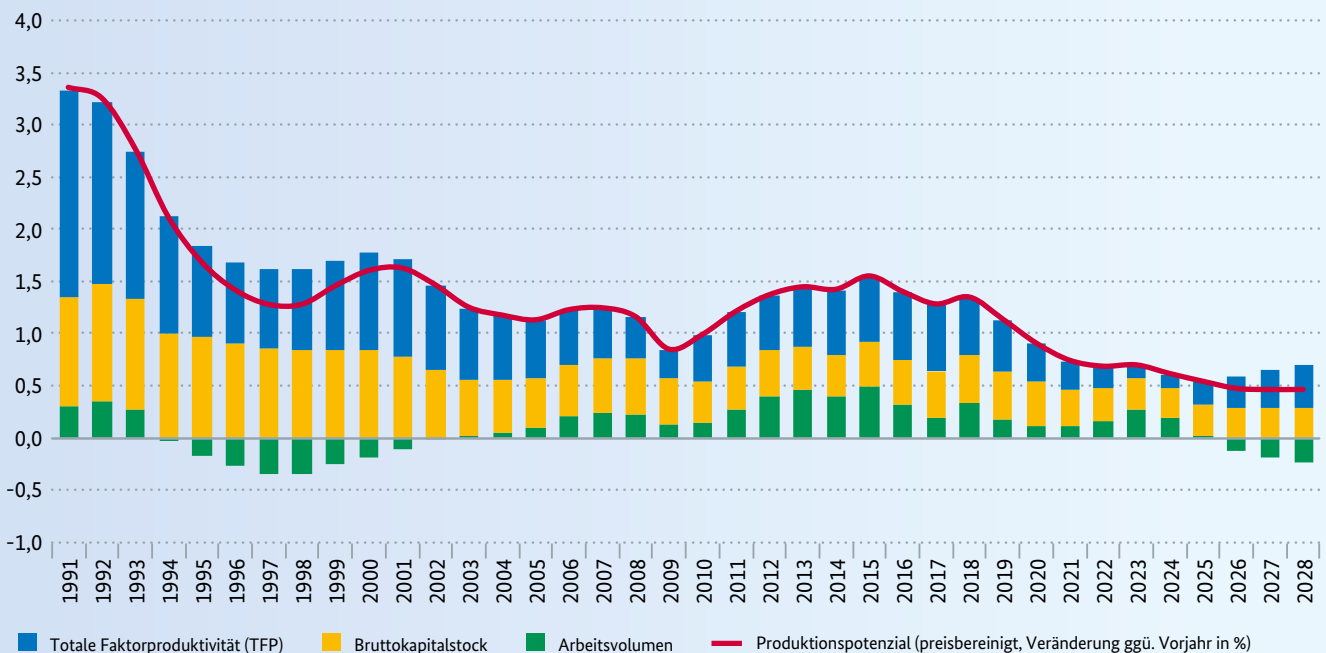
lich an. Gleichzeitig arbeitet nahezu die Hälfte der Frauen (47,2 Prozent in 2022 gemäß Eurostat) – und damit deutlich mehr als bei Männern – in Teilzeit. Da sich die Erwerbsbeteiligung kinderloser Frauen und kinderloser Männer kaum unterscheidet, dürfte der Familienkontext eine entscheidende Rolle zur Erklärung der verbleibenden Unterschiede in der Erwerbstätigen- und Teilzeitquote zu gleichaltrigen Männern spielen. Die Bundesregierung hat daher verschiedene Maßnahmen ergriffen, die Fehlanreize und Hürden zur Ausweitung des Arbeitsangebotes von Zweitverdienenden und Müttern abbauen (siehe Kapitel IV. Fokus: SDG 5 Geschlechtergleichheit).

14. Älteren Menschen kommt im Zuge des demografischen Wandels und des Arbeitskräftemangels eine zunehmende Bedeutung auf dem Arbeitsmarkt zu. Zum 1. Januar 2023 wurden die Hinzuverdienst-

Schaubild 4: Mittelfristige Entwicklung des Produktionspotenzials

Wachstumsbeiträge zum Produktionspotenzial

Prozent, Prozentpunkte



Quellen: Berechnungen der Bundesregierung.

grenzen bei vorgezogenen Altersrenten aufgehoben und damit mehr Flexibilität beim Übergang in den Ruhestand ermöglicht. Mit dem Ziel, weitere Hemmnisse zu beseitigen und Anreize für einen freiwilligen Verbleib im Erwerbsleben zu schaffen, wird gemeinsam mit den Sozialpartnern der „Dialogprozess Arbeit & Rente“ ins Leben gerufen (siehe Tz 80 in Kapitel V.).

15. Weitere wichtige Voraussetzung, damit die Aufnahme oder Ausweitung einer substanziellen Erwerbstätigkeit attraktiv ist, ist eine möglichst moderate Belastung des Bruttoeinkommens durch Steuern und Abgaben. Mit dem Inflationsausgleichsgesetz und der Anhebung von Pausch- und Freibeträgen sorgt die Bundesregierung dafür, dass es im Zuge der Preissteigerungen zu keinen zusätzlichen Belastungen von Erwerbseinkommen kommt. So sind mit Jahresbeginn 2024 Änderungen bei der Einkommensteuer in Kraft getreten, die Bürgerinnen und Bürger um rund 15 Milliarden Euro in der vollen Jahreswirkung steuerlich entlasten (vgl. JWB 2024 Tz 83, 84).

16. Zum 1. Juli 2023 wurden die Freibeträge auf Erwerbseinkommen beim Bürgergeld angehoben, wodurch der Anreiz zur Aufnahme oder Ausweitung einer möglichst umfangreichen Beschäftigung erhöht wird. Mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 wurden die Regelungen bei grundloser und willentlicher Verweigerung der Aufnahme zumutbarer Arbeit durch die Einführung der Möglichkeit eines Entzuges des Regelbedarfes ergänzt. Diese Maßnahmen dürften sich vor allem auf das Arbeitsangebot von Personen mit geringer Qualifikation positiv auswirken (vgl. JWB 2024 Tz 82).

17. Zugleich gibt es im aktuellen Steuer-Transfer-System teilweise hohe Grenzbelastungen und Transferentzugsraten, insbesondere im niedrigen bis mittleren Einkommensbereich, in dem trotz

einer eigenen Erwerbstätigkeit noch Anspruch auf Sozialleistungen besteht. Anreize zur Aufnahme oder Ausweitung von Erwerbsarbeit fallen so teilweise sehr gering aus. Deswegen prüft die Bundesregierung auf Basis von wissenschaftlicher Expertise mögliche Reformoptionen für die Transferentzugsraten.

18. Zur Abmilderung von Fachkräfteengpässen müssen auch Potenziale von bereits im Inland lebenden Personen mit Migrationshintergrund stärker erschlossen werden. Mit dem „Job-Turbo“ wird der Einstieg geflüchteter Personen in den Arbeitsmarkt beschleunigt. Geflüchtete, die einen Integrationskurs absolviert haben, sollen so schnell wie möglich Arbeitserfahrung sammeln, ihre Sprachkenntnisse verfestigen sowie berufsbegleitend weiterentwickeln und dort, wo möglich und sinnvoll, weiter qualifiziert werden (vgl. JWB 2024 Tz 93). Außerdem wird vor dem 29. März 2023 eingereisten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern der Spurwechsel in bestimmte Erwerbstitel ermöglicht, wenn diese ihren Asylantrag zurücknehmen und die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen.

19. Neben diesen inländischen Potenzialen muss auch die Fachkräfteeinwanderung einen noch deutlich größeren Beitrag zur Stärkung des Arbeitsangebotes liefern. Hierzu hat die Bundesregierung im Gesetz und in der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung verschiedene Änderungen umgesetzt bzw. beschlossen. So berechtigt seit dem 18. November 2023 eine in Deutschland anerkannte Qualifikation grundsätzlich zu jeder qualifizierten Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen und die Anforderungen der Blauen Karte EU sind einwanderungsfreundlicher ausgestaltet worden (Absenkung der Gehaltsschwellen, Zugang für IT-Fach- und Führungskräfte ohne formalen Abschluss sowie tertiäre Bildungsabschlüsse auf akademischem Niveau).

Außerdem ist es unter bestimmten Voraussetzungen (zwei Jahre Berufserfahrung, ein ausländischer, dort staatlich anerkannter Berufs- oder Hochschulabschluss und ein Arbeitsplatzangebot in Deutschland) ab dem 1. März 2024 möglich, eine Arbeit in nicht-reglementierten Berufen auch ohne formale Anerkennung des Berufsabschlusses aufzunehmen.

Mit der Chancenkarte werden zum 1. Juni 2024 neue Möglichkeiten zur Arbeitsplatzsuche geschaffen, sofern bestimmte sprachliche Grundkenntnisse (Deutsch A1 und Englisch B2) vorhanden sind und ein im Auslandsstaat anerkannter Berufsabschluss vorliegt. Die Chancenkarte wird zunächst für ein Jahr erteilt und kann bis zu zwei Jahre verlängert werden (vgl. JWB 2024 Tz 94).

III. Ausgewählte Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen

20. Die deutsche Wirtschaft hat sich in den akuten Krisen der ersten Jahre dieses Jahrzehnts nicht zuletzt dank einer konsequenten Stabilisierungspolitik als anpassungsfähig und robust erwiesen. Wie in Kapitel II. zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung dargestellt, besteht insbesondere vor dem Hintergrund des beschleunigten demografischen Wandels das Risiko einer Phase geringen Potenzialwachstums. Gleichzeitig erfordert die Transformation hin zu einer klimaneutralen und digitalen Wirtschaft erhebliche zusätzliche, insbesondere private Investitionen. Das Leitbild einer Sozial-ökologischen Marktwirtschaft stellt die Weichen für den zukünftigen Wohlstand auf nachhaltiger Grundlage.

21. Vor dem Hintergrund weiterhin erhöhter Preissteigerungsraten bei nicht zufriedenstellender Wachstumsdynamik liegt der wirtschaftspolitische Schwerpunkt der Bundesregierung auf angebotsseitigen Reformen. In diesem von realen Knappheiten geprägten gesamtwirtschaftlichen Umfeld ist nicht zuletzt eine Steigerung der Produktivität zentral. Die Bundesregierung verfolgt daher eine umfassende und zielgerichtete Angebotspolitik, die neben Maßnahmen zur Stärkung des Arbeitsangebots und der Qualifikationen einen Schwerpunkt auf die Mobilisierung privatwirtschaftlicher Investitionen setzt. Die länderspezifischen Empfehlungen 2023/2024 des Europäischen Rates entsprechen dabei in weiten Teilen der umfassenden und gezielten Angebotspolitik der Bundesregierung. Die Bundesregierung zielt auf eine kontinuierliche fiskalische Konsolidierung bei gleichzeitiger Priorisierung investiver Ausgaben (LSE 1) und setzt den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan konsequent um (LSE 2). Das Vorantreiben der Digitalisierung und der konsequente Abbau bürokratischer Hürden (LSE 3) sowie die weitere Förderung der Ener-

giesicherheit und der für die Dekarbonisierung notwendige Ausbau erneuerbarer Energien (LSE 4) sind Eckpfeiler der wirtschaftspolitischen Strategie der Bundesregierung.

A. Finanzpolitische Konsolidierung und Stärkung der Investitionstätigkeit (LSE 1)

22. Im Jahr 2023 betrug das gesamtstaatliche Defizit voraussichtlich 2,1 Prozent des BIP, während im Oktober 2023 für das Jahr 2024 ein Wert von 2 Prozent prognostiziert wurde. Dieser könnte im Kontext des nach der Projektion beschlossenen Auslaufs der Energiepreissbremsen (siehe Tz 27) und des Urteils des BVerfG zum zweiten Nachtragshaushalt 2021 vom 15. November noch etwas geringer ausfallen. Die Bundesregierung wird mit der Aktualisierung des Deutschen Stabilitätsprogrammes eine aktualisierte Projektion der Staatsfinanzen vorlegen und umfassend zur Finanzpolitik berichten. Die Bundesregierung wird im Jahr 2024 entsprechend einer am Vorsichtsgebot und am Ziel fiskalischer Resilienz orientierten Finanzpolitik den Kurs der finanzpolitischen Normalisierung mit der Einhaltung der regulären Kreditobergrenze der Schuldenbremse fortsetzen, auf den Ausgabenpfad vor der Pandemie zurückkehren und angesichts zunehmender Einschränkung finanzpolitischer Spielräume die quantitative Konsolidierung zunehmend um eine qualitative Konsolidierung ergänzen (vgl. JWB 2024 Tz 21 f.). Der finanzpolitische Kurs der Bundesregierung trägt dazu bei, im Jahr 2024 nachfrageseitigen Inflationsdruck durch diskretionäre Fiskalimpulse zu vermeiden, was die weitere Eindämmung der zwar rückläufigen, aber immer noch erhöhten Inflationsraten durch die Geldpolitik unterstützt. Denn die gestiegenen Zinsen, der

demografische Wandel und steigende Verteidigungsausgaben als erforderliche Reaktion auf die veränderten geopolitischen Realitäten führen zu einer zunehmenden „Versteinerung“ der Ausgaben aus dem Bundeshaushalt, der die Bundesregierung entschieden entgegenwirken wird (vgl. JWB 2024 Tz 235). Wie bereits im Jahr 2022 dürfte auch in den Jahren 2023 und 2024 sowie in den Folgejahren mit einem sukzessiven Abbau der Schuldenstandsquote zu rechnen sein.

Zur Stärkung der Investitionstätigkeit: Modernisierung des Steuersystems und Priorisierung öffentlicher Investitionen

23. Eine Stärkung der Investitionstätigkeit bedingt neben einem innovationsfreundlichen Umfeld ein modernes und wettbewerbsfähiges Steuersystem. Im Rahmen der quantitativen und zunehmend qualitativen Konsolidierung priorisiert die Bundesregierung Ausgaben zur Stärkung privater Investitionen und öffentliche Investitionsausgaben. Wie Schaubild 5 zeigt, ist der Anteil privater Investitionen im Verhältnis zum BIP in den vergangenen Jahren angestiegen. Lag die private Investitionsquote im Jahr 2014 unter 18 Prozent, betrug sie in den Jahren 2022 und 2023 19,5 Prozent bzw. 19,4 Prozent.

24. Schaubild 5 stellt auch die öffentliche Investitionsquote dar. Seit dem Jahr 2020 liegen die öffentlichen Investitionen (gemessen an Daten der VGR) mit einem Wert zwischen 2,6 und 2,7 Prozent des BIP auf einem deutlich höheren Niveau als in der Zeitspanne von 2014 bis 2019.³ Im Bundeshaushalt spiegelt sich die Priorisierung der Investitionen durch einen Anstieg des Anteils investiver Ausga-

ben von 10,7 Prozent im Jahr 2019 auf 14,8 Prozent im Jahr 2024 wider. Gemessen am BIP betrugen die Investitionen des Bundes 2023 0,7 Prozent (nach 0,79 Prozent 2022 und 0,80 Prozent 2021).

Jenseits zahlreicher Weichenstellungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts (vgl. JWB 2024) verbessert die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für private Investitionstätigkeit unmittelbar mit zwei wichtigen Maßnahmenpaketen: Das am 31.12.2023 vollständig in Kraft getretene Zukunftsfinanzierungsgesetz erleichtert es den Unternehmen, mehr privates Kapital zu mobilisieren. Neben finanzmarktrechtlichen Anpassungen und der Fortentwicklung des Gesellschaftsrechts werden im Zukunftsfinanzierungsgesetz auch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen vor allem für Start-ups und Wachstumsunternehmen verbessert, die Digitalisierung im Finanzwesen gefördert und bürokratische Hemmnisse beseitigt (vgl. JWB 2024, Tz 41). Damit stärkt die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für innovative, wachstumsstarke Unternehmen, indem die Verfügbarkeit von privatem Kapital für Investitionen und insbesondere der Zugang von jungen Unternehmen und Start-ups zu Wagniskapital verbessert wird. Für bessere Abschreibungsbedingungen, eine Ausweitung der steuerlichen Förderung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben sowie eine auf vier Jahre befristete Anhebung des Verlustvortrags auf 70 Prozent (ohne Gewerbesteuer) soll darüber hinaus das geplante Wachstumschancengesetz sorgen, welches sich noch im Gesetzgebungsprozess befindet. Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderungen würden gezielte steuerliche Anreize für Investitionen und Innovationen gesetzt, das Steuersystem vereinfacht und Unternehmen von bürokratischen Anforde-

3 In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden die öffentlichen Investitionsausgaben analog zu den privaten Bruttoanlageinvestitionen (Ausrüstungen, Bauinvestitionen und sonstige Anlagen) abgegrenzt, sodass viele sonstige Ausgaben, deren gesamtwirtschaftlicher Nutzen erst in der Zukunft anfällt, nicht zu den öffentlichen Investitionen gezählt werden. So fließen bspw. große Teile der Betreuungs-, Bildungs- und Forschungsausgaben in die öffentlichen Konsumausgaben und nicht in die eng abgegrenzten Anlageinvestitionen ein.

rungen entlastet werden. Beide Maßnahmen sind geeignet, den Trend der vergangenen Jahre zu einer stärkeren privaten Investitionstätigkeit zu verstärken (vgl. JWB 2024 Kasten 2).

25. Die zunehmende private Investitionstätigkeit sowie die Ausweitung öffentlicher Investitionen stärken die inländische Nachfrage nachhaltig, erhöhen das Wachstumspotenzial in der mittleren Frist und tragen damit sowohl direkt als auch indirekt zur Begrenzung des makroökonomischen Ungleichgewichtes in der Leistungsbilanz bei.

Zum Auslaufen der Energiepreisbremsen

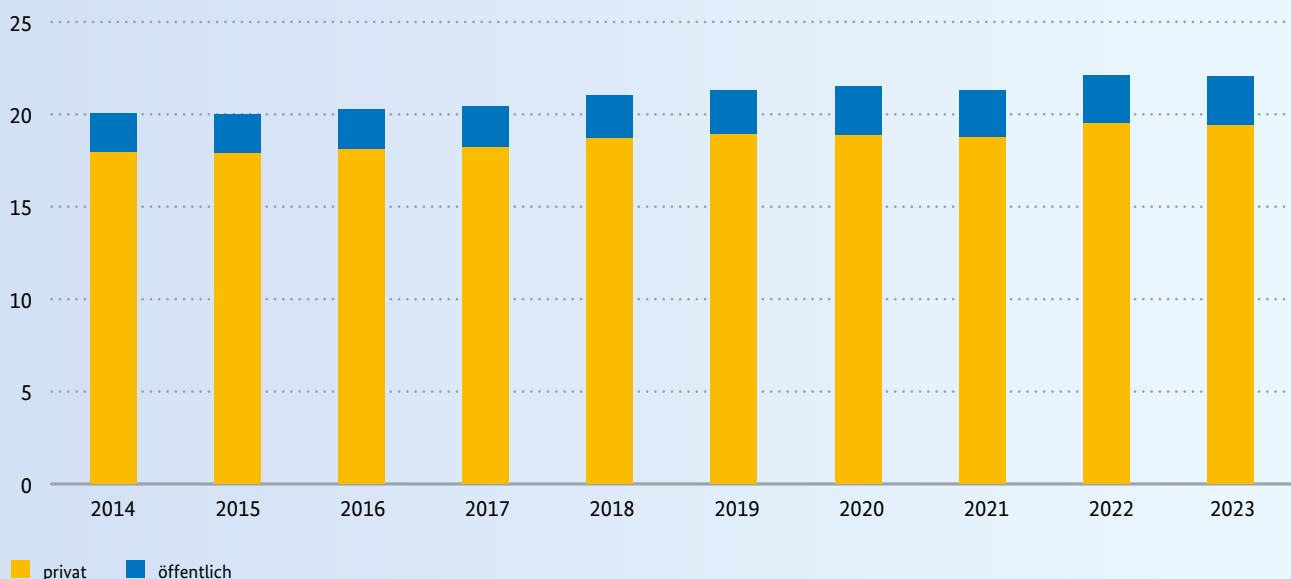
26. Die im Zuge des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine massiv gestiegenen Preise für Erdgas, Wärme und Strom stellten zeitweise eine starke Belastung für Bevölkerung und Wirtschaft in ganz Europa und nicht zuletzt

in Deutschland dar. In Deutschland sorgten das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und das Strompreisbremsegesetz (StromPBG) für eine schnelle und anreizkompatible Entlastung in der Breite der Bevölkerung und der Unternehmen. Diese Energiepreisbremsen sahen vor, dass über die Energielieferanten in den monatlichen Abschlägen oder Abrechnungen ein Verbrauchskontingent – orientiert am Vergangenheitsverbrauch – entlastet wird, sofern der individuelle Arbeitspreis gesetzlich festgelegte Referenzpreise überschreitet.

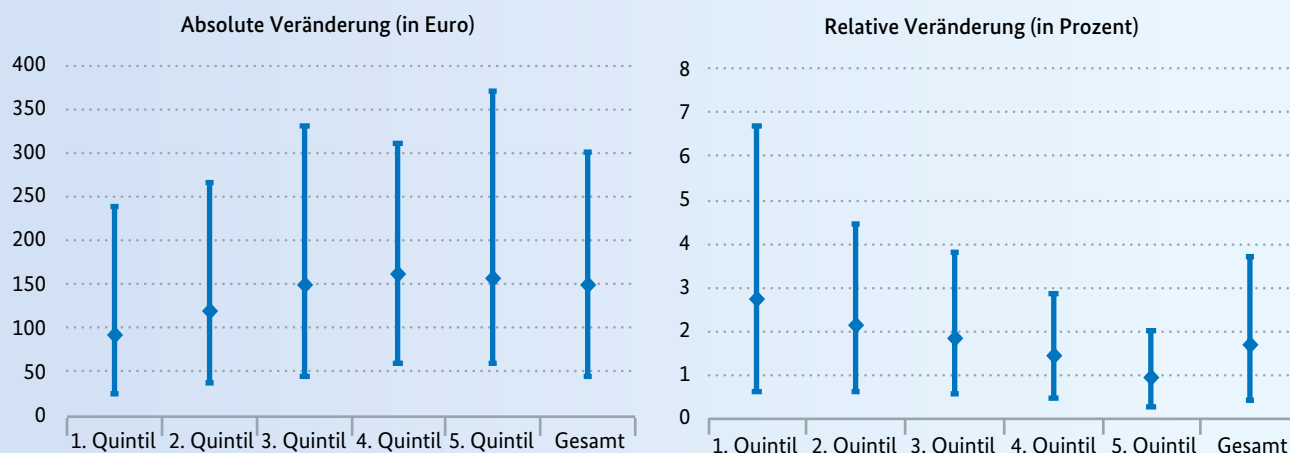
27. Die Bundesregierung hat die Energiepreisbremsen, wie in LSE 1 empfohlen, zum 31.12.2023 auslaufen lassen, was zur weiteren Reduktion des öffentlichen Defizits beitragen wird. Das am Vergangenheitsverbrauch orientierte Entlastungsdesign hat sich aus Sicht der Bundesregierung insbesondere als kurzfristige Krisenintervention bewährt: (1.) Die Preisbremsen hatten einen dämp-

Schaubild 5: Entwicklung öffentlicher und privater Investitionen am Bruttoinlandsprodukt

Anteil der Investitionen am Bruttoinlandsprodukt



Quelle: Statistisches Bundesamt.

Schaubild 6: Absolute und relative Mehrbelastung der Haushalte durch Gaspreisanstieg

Anmerkungen: markiert mittlere Veränderung (50. Perzentil) der Abschlagszahlung für Gas im betrachteten Einkommensquintil. Unteres und oberes Fehlerband stellen 25. beziehungsweise 75. Perzentil der Veränderung innerhalb des jeweiligen Einkommensquintils dar. Zur besseren Vergleichbarkeit mit dem vorherigen Abschnitt werden die monatlichen Abschlagszahlungen auf ein Vierteljahr hochskaliert. Rechts wird die Veränderung der Abschlagszahlungen in Relation zum Haushaltsnettoeinkommen (in Prozent) dargestellt. Von der Analyse sind Haushalte ausgeschlossen, denen seit März 2022 noch keine Änderung der Abschlagszahlungen oder Nebenkostenabrechnung mitgeteilt worden ist. Dies betrifft 12 Prozent aller befragten Haushalte, die mit Gas heizen. Als Datenbasis verbleiben Angaben von rund 1.500 Haushalten, die mit Gas heizen.

Quelle: Grimm et al. (2023), vorläufige Ergebnisse.

fenden Effekt auf die Verbraucherpreise für Energie. (2.) Die Energiepreisbremsen haben die Bevölkerung über alle Einkommensgruppen hinweg entlastet. Zwar ist die absolute Mehrbelastung durch Anstiege der Energiepreise zu einem gewissen Grad mit dem Einkommen (etwa über größere Wohnflächen) assoziiert, allerdings besteht auch zwischen Haushalten mit vergleichbarem Einkommen eine erhebliche Heterogenität in den Energiekosten. Dieser Heterogenität konnte Rechnung getragen werden. (3.) Von Energiepreissteigerungen geht eine regressive Wirkung aus, sodass Haushalte mit niedrigem Einkommen in Relation zu ihrem Einkommen stärker durch steigende Energiekosten belastet werden als Haushalte mit hohem Einkommensniveau. Diese regressive Belastung steigender

Energiekosten konnte durch die Energiepreisbremsen gedämpft werden.

28. Schaubild 6 zeigt die Belastung durch gestiegene Abschlagszahlungen auf Basis einer Haushaltsbefragung am Beispiel des Gasverbrauchs.⁴ Die Entlastungen der Energiepreisbremsen sind hier berücksichtigt. Die Variation der absoluten Mehrbelastung zwischen den Medianwerten der fünf abgebildeten Einkommensgruppen – also der gesamten Einkommensverteilung – beträgt ca. 50 Euro. Innerhalb des unteren (ersten) Einkommensquintils – 20 Prozent der Haushalte mit dem geringsten verfügbaren Einkommen – liegt der Abstand zwischen dem abgebildeten 25. und dem 75. Perzentil bei mehr als 200 Euro (linke Grafik

⁴ vgl. Grimm, V., Groß, C., Marxsen, T. & Schwarz, M. (2023). Folgen der Energiekrise: Wie viel Haushalte für Heizung/Warmwasser und Strom zahlen. Veröffentlichungen des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen.

in Schaubild 6). Während die absolute Mehrbelastung im Median bis zum vierten Quintil zunimmt, ist die Mehrbelastung in Relation zum verfügbaren Einkommen (rechte Grafik in Schaubild 6) im Median am unteren Ende der Einkommensverteilung mit fast 3 Prozent am höchsten, während sie mit weniger als 1 Prozent am oberen Ende der Einkommensverteilung am niedrigsten ist. Die grafische Darstellung legt nahe, dass die absolute Entlastungswirkung der Energiepreisbremsen über die Orientierung am Vergangenheitsverbrauch tendenziell zu höheren Transfers im oberen Bereich der Einkommensverteilung geführt hat und die regressive Wirkung der Energiepreisanstiege nicht vollständig aufgelöst werden kann.

Die Bundesregierung hat diese Zusammenhänge in ihrem Bericht zur Wirkung der Preisbremsen in größerem Detail dargestellt.⁵ Wie dort erörtert, wird die regressive Wirkung der Energiepreisanstiege jedoch insofern abgemildert, als die Entlastungswirkung der Preisbremsen in Relation zum Einkommen am unteren Ende der Einkommensverteilung stärker ist als am oberen (erstes Einkommensquintil: 3,1 Prozent, fünftes Einkommensquintil: 1,2 Prozent). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Mehrbelastung durch die Anstiege der Gas-, Wärme- und Stromausgaben im ersten Einkommensquintil zusätzlich durch die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches abgefedert worden ist. Rund 60 Prozent der Haushalte im ersten Einkommensquintil dürften Anspruch auf eine der beiden Leistungen haben.

29. Eine ausführlichere Evaluation der Maßnahmen erfolgt gemäß § 40 EWPBG und § 48b StromPBG zum 31. Dezember 2025.

B. Fortschritte bei der Umsetzung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (LSE 2)

30. Die Umsetzung des deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) schreitet weiter voran. Der Fokus des Plans liegt – den Leitlinien der europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) entsprechend – auf den zentralen Zukunftsthemen Digitalisierung und Klimawandel. Im deutschen Plan entfallen rund 47 Prozent der Ausgaben auf den ökologischen und 48 Prozent auf den digitalen Wandel. Deutschland übertrifft damit die EU-Vorgaben einer Ausgabenquote von 37 Prozent für Klimamaßnahmen und 20 Prozent für Digitalisierung.

Der DARP hat ein Gesamtvolumen von derzeit 28 Milliarden Euro und enthält 41 Maßnahmen mit 133 Meilensteinen und Zielen, die den folgenden sechs Themenschwerpunkten zugeordnet sind:

1. Klimapolitik und Energiewende,
2. Digitalisierung der Wirtschaft und Infrastruktur,
3. Digitalisierung der Bildung,
4. Stärkung der sozialen Teilhabe,
5. Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems,
6. Moderne Verwaltung und Abbau von Investitionshemmnissen.

31. Mit dem DARP werden langfristige Weichenstellungen in Zukunftstechnologien vorgenommen. Der erste Schwerpunkt Klimapolitik und

⁵ vgl. Bericht der Bundesregierung zur Wirkung der Preisbremsen Berlin, 26. Juli 2023 (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/B/20230816-bericht-wirkung-preisbremsen.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

Energiewende beinhaltet u. a. massive Investitionen in den Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoff-Wirtschaft sowie die Förderung von klimafreundlicher Mobilität und energetischer Gebäudesanierung. Ein zweiter Fokus liegt auf der Digitalisierung von Wirtschaft und Infrastruktur sowie der Digitalisierung im Bildungssystem. Das Thema Digitalisierung durchzieht den DARP maßnahmenübergreifend.

32. Außerdem sollen mit dem DARP wichtige Projekte von gemeinsamem europäischen Interesse (Important Projects of Common European Interest, IPCEI) mit deutscher und französischer Beteiligung in den Bereichen Wasserstoff, Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien sowie Cloud und Datenverarbeitung umgesetzt werden. Die Maßnahmen stehen allen EU-Mitgliedstaaten zur Teilnahme offen. Diese Projekte leisten einen wichtigen Beitrag zu einer grenzüberschreitenden Technologiezusammenarbeit in zentralen Handlungsfeldern und schaffen somit einen echten europäischen Mehrwert.

33. Deutschland nutzt die europäischen Mittel zudem gezielt für eine digitale Bildungsoffensive, für die Stärkung der sozialen Teilhabe und zur Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems. Die Investitionsschwerpunkte werden durch strukturelle Reformen zum Ausbau öffentlicher Investitionskapazitäten und zur Modernisierung der Verwaltung begleitet. So sollen Verwaltungsprozesse und Genehmigungsleistungen schneller und bürgerfreundlicher erbracht und öffentliche Investitionsvorhaben schneller umgesetzt werden.

34. In den DARP aufgenommen wurden ausgewählte Projekte aus dem Konjunktur- und Zukunftspaket vom Juni 2020, aber auch darüber hinausgehende Projekte wie die erwähnten IPCEI.

Mittelerhöhung

35. Nach erster Berechnung standen Deutschland aus der ARF Zuschüsse in Höhe von 25,6 Milliarden Euro zu. Im Rahmen einer anteiligen Neuberechnung erhält Deutschland aus der ARF weitere Mittel in Höhe von ca. 2,4 Milliarden Euro. Um diese abrufen zu können, wurde der DARP im Herbst 2023 mit neuen Maßnahmen erweitert, so dass sich das Gesamtvolumen des DARP derzeit auf 28 Milliarden Euro beläuft. Darüber hinaus stehen Deutschland Mittel in Höhe von ca. 2,1 Milliarden Euro im Rahmen von REPowerEU sowie rd. 0,2 Milliarden Euro ungenutzter Mittel aus der Brexit-Anpassungsreserve (BAR) zu. Zur Verwendung dieser Mittel wird der DARP mit weiteren Maßnahmen erweitert. Zu diesem Zweck ist – dem Schwerpunkt von REPowerEU folgend – vorgesehen, Maßnahmen im Bereich Energieversorgungssicherheit und Energieeffizienz in den DARP aufzunehmen.

Umsetzungsstand der Meilensteine und Ziele

36. Um Zahlungsanträge bei der EU-Kommission einreichen zu können und die vollständigen Mitteltranchen ausgezahlt zu bekommen, muss Deutschland bei jedem Zahlungsantrag die erfolgreiche Umsetzung der dafür erforderlichen Meilensteine bzw. Ziele nachweisen. Anpassungen der Maßnahmen sind nach der ARF-Verordnung nur möglich, wenn die Zielerreichung aus objektiven Umständen unmöglich geworden ist. Für den ersten Zahlungsantrag waren hiervon drei Meilensteine bzw. Ziele in den Bereichen Impfstoffforschung und digitale Schiene betroffen. Mit Beschluss des ECOFIN-Rats im Februar 2023 wurde diese Anpassung formal angenommen. Im September 2023 stellte Deutschland den ersten Auszahlungsantrag über 4,34 Milliarden Euro (3,99 Milliarden Euro netto unter Berücksichtigung der bereits 2021 erhaltenen Vorauszahlung). Nach positiver Prüfung und

Beschlussfassung der EU-Gremien erfolgte die Auszahlung der ersten Mitteltranche im Dezember 2023.

37. Die Einbringung des nächsten Zahlungsantrags ist für die erste Jahreshälfte 2024 vorgesehen. Zuvor muss der DARP erneut bezüglich einzelner Meilensteine bzw. Ziele angepasst werden, die aus objektiven Umständen nicht mehr wie geplant erreichbar sind. Es ist vorgesehen, diesen Änderungsantrag zeitgleich mit den neuen Maßnahmen für das REPowerEU-Kapitel bei der EU-Kommission einzureichen.

38. Um den Schutz der finanziellen Interessen der EU bei der Umsetzung des DARP sicherzustellen, bestehen umfassende Pflichten zur Einhaltung von Standards in Bezug auf Audits und Rechnungsprüfung. Um diese zu gewährleisten, ist zusätzlich zu der Koordinierungseinheit des DARP eine unabhängige Audit-Einheit eingerichtet worden. Darüber hinaus führt die EU-Kommission regelmäßige Auditierungen durch.

C. Beseitigung von Investitionshemmnissen und Digitalisierung der Infrastruktur (LSE 3)

39. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, Investitionen im Allgemeinen und Investitionen in Digitalisierungsmaßnahmen im Speziellen anzureizen. Die Attraktivität des Standorts Deutschland wird wesentlich durch die Qualität der Verwaltung und die Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger beeinflusst. Auch die LSE betonen die Notwendigkeit der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen auf allen Ebenen und der Erhöhung der Digitalkompetenzen. Die von der Bundesregierung hierzu ergriffenen Maßnahmen sind in Tabelle 1 im Anhang aufgelistet und werden hier nicht näher ausgeführt.

40. Im deutschen föderalen System erfolgt der Verwaltungsvollzug in aller Regel durch die Länder bzw. die Kommunen. Daher stellt der folgende Kasten den von den Ländern verfassten Beitrag zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und Digitalisierung dar.

Kasten 2: Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und Verwaltungsleistungen sowie deren Digitalisierung⁶

Einleitung

Die Länder sehen sich ebenso wie der Bund dem wirtschaftlichen Fortschritt in der EU verpflichtet. Hierfür ist eine Vielzahl von Veränderungen notwendig, damit wichtige Projekte zeitnah umgesetzt werden können. Deutschland hat für eine durchgreifende Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren einen Prozess angestoßen, der Bund und Länder in die Lage versetzen soll, die für ein wirtschaftliches Prosperieren erforderlichen Projekte ohne unnötige Verzögerungen umzusetzen. Hierzu wurde ein partnerschaftlicher Ansatz von Bund, Ländern und Kommunen sowie ein über alle staatlichen Ebenen abgestimmter, gezielter und politisch gesteuerter Prozess gewählt.



Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und Verwaltungsleistungen

Um die ambitionierten Transformationsprozesse schnellstmöglich umzusetzen, haben der Bund und die Länder einen „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ vereinbart. Dieser soll zur Verschlinkung von Verfahren führen, indem das Recht modernisiert sowie Prüfschritte in Genehmigungsverfahren reduziert und standardisiert werden.

Insgesamt sieht der Pakt grundlegende Änderungen vor, um Vorhaben insbesondere in den Bereichen Bau, Energie und Verkehr schneller umzusetzen. Hierfür wurden u. a. folgende Punkte, die zu einer Beschleunigung führen können, vereinbart:

Insbesondere bei Infrastrukturprojekten soll eine parallele Durchführung einzelner Verfahrensschritte statt der üblichen seriellen Planung umgesetzt werden. Daneben werden Bund und Länder in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen eine Stichtagsregelung im Planungs- und Genehmigungsverfahren einführen, soweit dies zweckmäßig ist, und mit einer Rechtsfolge, die europarechtlich zulässig ist. Auch die stärkere Nutzung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns und der verstärkte Einsatz von Teilgenehmigungen soll geprüft werden.

Bei kleineren und im Wesentlichen gleichartigen Infrastrukturprojekten werden der Bund und die Länder die Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ermöglichen und Fälle von unwesentlicher Bedeutung gänzlich von der Genehmigungspflicht befreien.⁷

Um einen weiteren Beschleunigungseffekt zu erreichen, werden die Länder bei Rechtsschutzverfahren im Rahmen ihrer Ausführungsgesetze zur Verwaltungsgerichtsordnung Möglichkeiten einräumen, bei bestimmten Regelungsgegenständen, deren Umweltauswirkungen systematisch und berechenbar sind, auf ein Widerspruchsverfahren zu verzichten. Zudem werden sie prüfen, ob und inwieweit das Instrument der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls eingeschränkt werden sollte.

Des Weiteren prüfen der Bund und die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich, inwieweit im Rahmen der verfassungsgerichtlichen Vorgaben bei bedeutsamen Infrastrukturvorhaben durch den Gesetzgeber selbst grundsätzliche Festlegungen getroffen oder eine Genehmigung, unter Erhalt der Rechtsschutzmöglichkeiten, erteilt werden können und ob damit eine Beschleunigung dieser Infrastrukturvorhaben eintritt.

Im Bereich des Baurechts werden die Länder für ihren Zuständigkeitsbereich dafür sorgen, dass das gesamte Aufstellungsverfahren bis zur Planerstellung und Festsetzung digitalisiert wird. Dadurch werden aus Ländersicht langwierige Verfahrenswege verkürzt und die Genehmigungspraxis insgesamt modernisiert. Zudem werden weitere Beschleunigungsmöglichkeiten konsequent durch die



⁷ Nach dem Verständnis des Bundes bezieht sich dies auf Infrastrukturprojekte, die aufgrund von verschiedenen Faktoren erkennbar und typischerweise nur ein unwesentliches Risiko darstellen.

Länder umgesetzt (Bsp.: auf die Bauordnungen bezogene Vereinheitlichungen, Harmonisierung der Typengenehmigungen sowie bundesweite Gültigkeit einer bereits erteilten Typengenehmigung für das serielle und modulare Bauen, bis 2026 befristete Einführung einer bundesweit einheitlichen Genehmigungsfiktion im Wohnungsbau von drei Monaten sowie Zulassung des Gebäudetyps E in der Bauordnung).

Hinsichtlich der digitalen Infrastruktur werden die Länder die Vereinheitlichung einer verfahrens- und genehmigungsfreien Errichtung von Mobilfunkmasten vorantreiben und die Anwendung ausweiten. Darüber hinaus wird von Länderseite für Mobilfunkmasten, die eine Baugenehmigung erfordern, eine Genehmigungsfiktion eingeführt, die nach Ablauf einer Frist von bis zu drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen eintritt. Außerdem werden die Länder landesgesetzlich vorgegebene Anbauverbotsabstände an Straßen vereinheitlichen und so weit wie möglich verringern, um den Mobilfunkausbau entlang der Verkehrswege zu erleichtern. Daneben werden die Länder das Instrument der Rahmenzustimmung durch die Wegebaulastträger für den Glasfasernetzausbau entlang von Verkehrswegen erheblich ausweiten.

Zusätzliche Beschleunigungswirkung soll durch eine bessere Datenverfügbarkeit erreicht werden.

Insgesamt betrachtet, weisen die gemeinsamen Anstrengungen des Bundes und der Länder, die in dem Pakt hinterlegt sind, den richtigen Weg hin zu einer Beschleunigung der verschiedenen Verfahren.

Um die vielen Planungs- und Genehmigungsprozesse durchzuführen, zu steuern, zu begleiten und zu digitalisieren, ist allerdings auch ausreichendes, qualifiziertes, leistungsstarkes und motiviertes Personal in den Ländern und Kommunen erforderlich. Mit Blick darauf wurden im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung auch verschiedene Maßnahmen zur Personalgewinnung und -förderung in den Blick genommen.

Digitalisierung

Für Deutschland als föderal organisierter Bundesstaat mit seinen 16 Ländern und deren insgesamt fast 11.000 Kommunen ist die Digitalisierung der Verwaltung eine besondere Herausforderung. Im Fokus der Bestrebungen steht seit geraumer Zeit die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG), das verlangt, dass elektronische Verfahren zur Beantragung von Verwaltungsleistungen aller drei Verwaltungsebenen angeboten werden. Für viele Verwaltungsleistungen sind die Kommunen Anlaufstelle für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen, sodass den Ländern eine zentrale Rolle bei der Umsetzung zukommt.



Ein zentrales, arbeitsteiliges Instrument zur Erstellung von Online-Antragsverfahren sind sogenannte „Einer für Alle“-Verfahren („EfA“). Ein solches EfA-Verfahren wird in einem Land entwickelt und betrieben und von anderen Ländern und möglichst allen Kommunen genutzt. Über die Steuerung im IT-Planungsrat erfolgte die Aufteilung der Verwaltungsleistungen auf 14 Themenfelder, deren Federführung durch einzelne Länder übernommen wurde. Erheblichen Effizienzgewinnen bei der Entwicklung und dem Betrieb stehen aufgrund der föderalen Strukturen organisatorische, technische, (verfassungs-)rechtliche und finanzielle Hürden, insbesondere kommunale Verfahren zum Einsatz zu bringen, entgegen. Die Länder tragen die organisatorische Verantwortung für ein flächendeckendes Ausrollen der Leistungen auf der Ebene ihrer Kommunen. Wenn gleich viele Fragen im steten Dialog zwischen den Beteiligten geklärt werden konnten und einige Länder sich bereiterklärt haben, die Betriebskosten für ihre Kommunen zu tragen, müssen die Nutzungshürden noch weiter reduziert werden. In allen Ländern wurden losgelöst von Ressortzuständigkeiten Arbeits- und Kommunikationsstrukturen etabliert, um Abläufe effizient zu gestalten oder überhaupt erst zu ermöglichen. Dabei wurden sowohl Strukturen zum Bund, vor allem aber in die kommunale Ebene geschaffen; teilweise als fest eingerichtete „kommunale Koordinierungsstellen“ oder innerhalb von gemeinsamen Programmmanagementstrukturen. Dies umfasst auch rechtliche Strukturen, die vergaberechtsfreie Beziehungen zwischen den Ebenen herstellen. Die Zusammenarbeit der föderalen Ebenen wurde nachhaltig gestärkt. Parallel haben viele Länder eigenständige Umsetzungsprogramme aufgesetzt.

Die eingerichteten und etablierten Arbeits- und Kommunikationsstrukturen zwischen Bund, Ländern und Kommunen bilden die gemeinsame Basis für die weitere gemeinsame Verwaltungsdigitalisierung.

41. Zur Stärkung des Standorts Deutschland ist es wichtig, dass die Verwaltung ihre Informationsbedürfnisse möglichst effizient und ressourcenschonend befriedigt. Dies geht mit der Notwendigkeit einher, Unternehmen so weit wie möglich von verzichtbaren Bürokratiepflichten zu entlasten. Die Bundesregierung wird daher einen Entwurf für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV vorlegen. Die Wirtschaft soll zudem nicht durch unverhältnismäßige zusätzliche Bürokratie belastet werden, das gilt auch für die EU-Ebene („Belastungsmoratorium“). Um einen substanziellen und spürbaren Bürokratieabbau zu erreichen, der über die Streichung von einzelnen Paragraphen hinausgeht, hat die Bundesregierung zudem das neue Instrument der Pra-

xischecks etabliert. Im Austausch mit Unternehmen, Verwaltungen und weiteren Expertinnen und Experten werden anhand konkreter Investitionsvorhaben und Fallkonstellationen Hemmnisse und Lösungsansätze aus der Anwenderperspektive identifiziert. So können die komplexen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Vorgaben berücksichtigt werden, die ansonsten bei einer isolierten Betrachtung außen vor bleiben. Die Erkenntnisse aus den Praxischecks für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen wurden bereits erfolgreich in Gesetze und Verordnungen umgesetzt. Für das Jahr 2024 ist eine Ausweitung der Praxischecks auf weitere Themenbereiche geplant.

42. Eine Verfahrensbeschleunigung und Entlastung von Bürokratiepflichten strebt die Bundesregierung auch im Bereich der Einwanderung und Integration an. Hier arbeitet die Bundesregierung an der Beschleunigung und Digitalisierung der Visa- und Verwaltungsverfahren, der Optimierung der Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsabschlüsse und an Angeboten für die (Vor-)Integration von Fachkräften und ihren Familien. Diese Maßnahmen tragen neben einer schnelleren Integration der Zugezogenen auch zur Stabilisierung des Arbeitsangebots bei, die angesichts der demografischen Entwicklung zur Stärkung des Wachstumspotenzials erforderlich ist.

43. Die Digitalstrategie der Bundesregierung bündelt die politischen Prioritäten für den digitalen Wandel. Dementsprechend definiert sie den übergreifenden Rahmen der Digitalpolitik in Deutschland bis 2025. Das Ziel der Digitalstrategie ist, für

spürbaren Fortschritt bei der Digitalisierung zu sorgen. Der Anspruch sind leistungsfähige digitale Infrastrukturen, eine hohe Verfügbarkeit von Daten und Datenwerkzeugen sowie international einheitliche technische Normen und Standards.

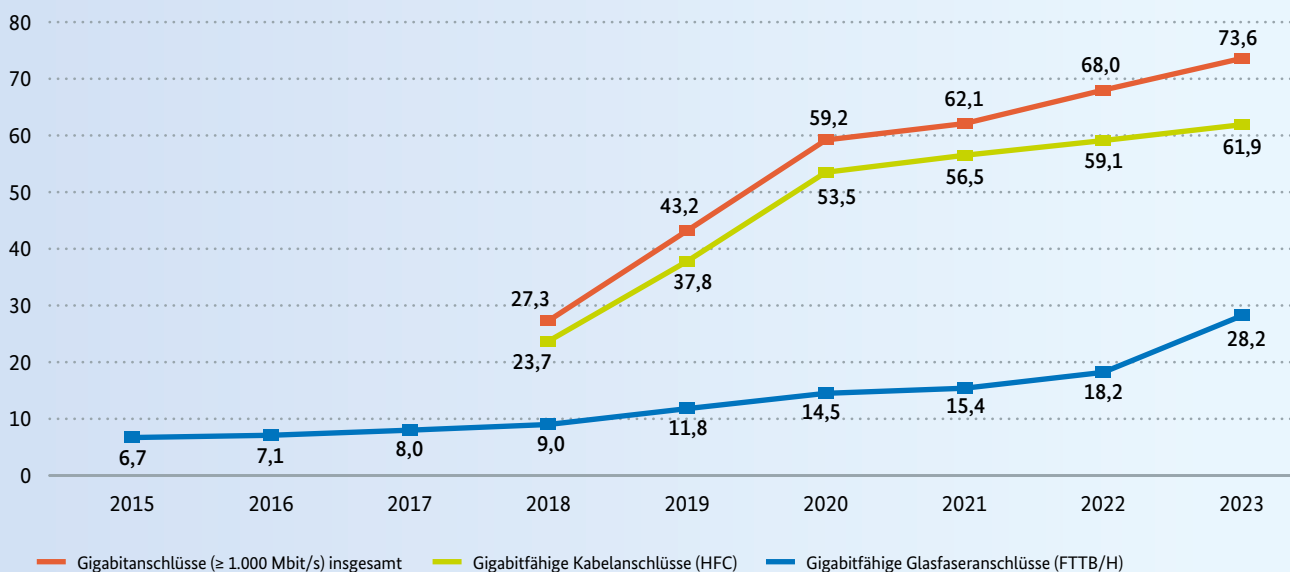
44. Die Bundesregierung hat in kurzer Zeit viel erreicht:

- Der Gigabit-Ausbau geht so schnell wie nie voran: Gigabit-Anschlüsse sind bereits für mehr als 73 Prozent der Haushalte verfügbar, zudem ist für knapp drei von zehn Haushalten ein Glasfaseranschluss verfügbar. Innerhalb eines Jahres stieg die Glasfaser-Verfügbarkeit um rund 50 Prozent, siehe hierzu Schaubild 7.
- Die Versorgung mit dem Mobilfunkstandard 5G durch mindestens einen Netzbetreiber ist auf rund 90 Prozent der Fläche des Bundesgebiets

Schaubild 7: Breitbandausbau in Deutschland]



in Prozent der Haushalte mit jew. Anschluss



Quelle: Breitbandatlas des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

angestiegen. Deutschland ist damit besser als der EU-Durchschnitt, der bei rund 81 Prozent liegt.

- Die Bund-ID bietet zum ersten Mal die Möglichkeit, über ein einheitliches Nutzerkonto digitale Behördengänge abzuwickeln. 3,5 Millionen Bürgerinnen und Bürger haben sich dafür bereits registriert.
- Das elektronische Rezept ist seit 1. Januar 2024 verpflichtend; die elektronische Patientenakte ist auf den Weg gebracht und wird insbesondere durch das Digital-Gesetz weiter vorangetrieben.
- Mit dem digitalen Deutschlandticket können Bürgerinnen und Bürger seit Mai 2023 den öffentlichen Nahverkehr in ganz Deutschland nutzen. Seither haben mehr als 11 Millionen Abonentinnen und Abonenten hiervon Gebrauch gemacht.
- Über das Auslandsportal können Fachkräfte Visa online beantragen. Das Angebot steht aktuell für 30 Prozent des Fachkräfteaufkommens 2022 an 24 Auslandsvertretungen (Stand Januar 2024) zur Verfügung. Bis zum 01.01.2025 soll das nationale Visumverfahren umfassend digitalisiert sein und weltweit zur Verfügung stehen.

45. Weitere Maßnahmen werden konsequent umgesetzt, wie zum Beispiel im Bereich Künstliche Intelligenz (KI). Die KI-Strategie der Bundesregierung bildet weiterhin die Grundlage für die Maßnahmen der einzelnen Ressorts. Ziel ist die Schaffung von innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung vertrauenswürdiger KI „made in Europe“.

46. Mit der Verabschiedung der ersten Strategie für die Internationale Digitalpolitik der Bundesregierung wird zudem der Handlungsrahmen für

eine aktive und kohärente internationale Digitalpolitik definiert. Die Strategie soll auch dazu beitragen, dass die EU im digitalen Zeitalter eine offene Region für Handel und Investitionen bleibt und eine sichere und nachhaltige globale digitale Infrastruktur gestärkt wird. Mit der Strategie wurde ein wichtiges Ziel der Digitalstrategie der Bundesregierung umgesetzt.

47. Mit der Intensivierung der digitalpolitischen Bemühungen steht Deutschland im Einklang mit dem EU-Politikprogramm für die digitale Dekade, seinen digitalen Zielen und allgemeinen Zielen für 2030.

48. Darüber hinaus führt die Bundesregierung die Arbeiten am Aufbau eines Mechanismus für Direktzahlungen fort, um die Bevölkerung künftig schneller und zielgenauer unterstützen zu können – auch als Ausdruck einer modernen und digitalen Verwaltung. Sie wird zeitnah über Eckpunkte zur konkreten administrativen Ausgestaltung des Direktzahlungsmechanismus entscheiden und eine zuständige Behörde benennen.

D. Reduktion der Abhängigkeit von fossiler Energie und Beschleunigung der Energiewende (LSE 4)

49. Seit dem Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine hat Deutschland verschiedene Maßnahmen ergriffen, um sich innerhalb weniger Monate unabhängig von russischen Erdgas-, Öl- und Steinkohleimporten zu machen und die Energieversorgungssicherheit im Jahr 2023 und darüber hinaus zu sichern (vgl. JWB Tz 107). Die Gasspeicher in Deutschland konnten im Gegensatz zum Vorjahr zum Beginn des Winters 2023/24 auch ohne Rückgriff auf die Befüllungsmöglichkeiten nach den §§ 35a ff. Energiewirtschaftsgesetz befüllt werden. Mit der Umstellung

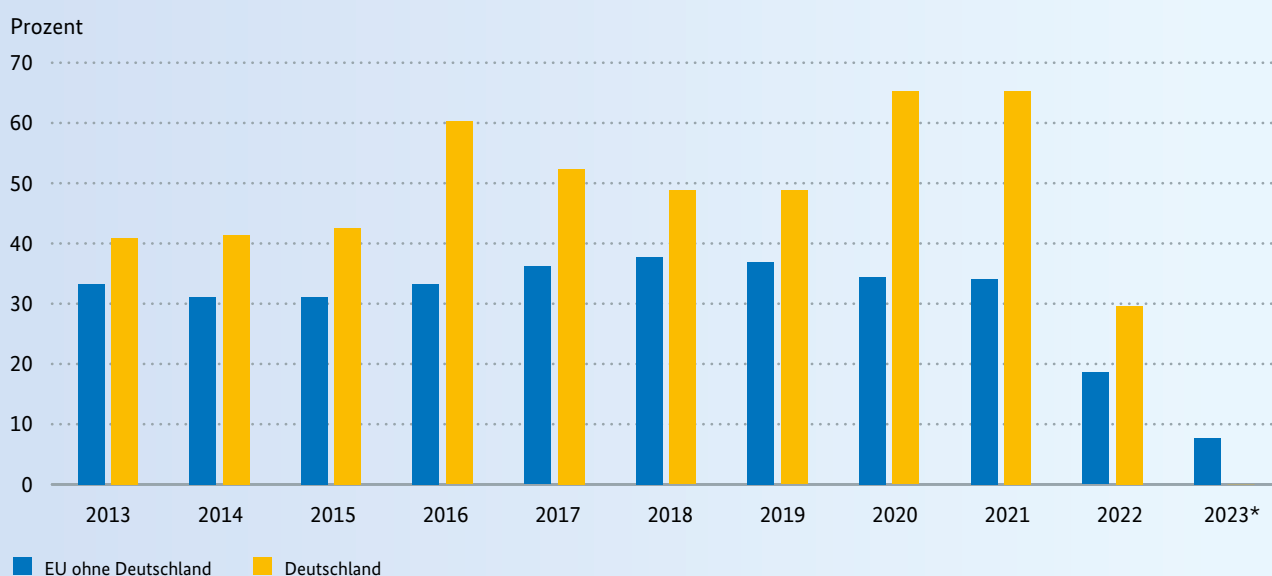
der Infrastruktur für Gasimporte von pipeline-gebundenen Gasimporten aus Russland auf verflüssigtes Erdgas (Liquefied Natural Gas, LNG) treibt Deutschland die Diversifizierung seiner Gasversorgung weiter voran.

50. Die Verknappung von Erdgas und die damit einhergehende Verteuerung von Energie hat jedoch maßgeblichen Anteil an der deutlichen konjunkturellen Abkühlung seit dem Frühjahr 2022. Angesichts der historisch hohen Abhängigkeit Deutschlands von Energieimporten aus Russland ist Deutschland in besonderem Maße von den Verwerfungen auf den Energiemärkten infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine betroffen (vgl. Schaubild 8). Die Energiekosten sind inzwischen sowohl in Bezug auf Strom als auch in Bezug auf Gas wieder auf ein deutlich geringeres Niveau zurückgefallen als zu Spitzenzeiten im Jahr 2022 (vgl. JWB Tz 24). Jedoch liegt das Niveau bei den

Großhandelspreisen für Erdgas und für Strom nach wie vor über dem langjährigen Preisniveau, sodass insbesondere für die energieintensiven Industrien in Deutschland entlastende Maßnahmen in Bezug auf die Stromkosten notwendig waren.

51. Um langfristig die sichere Versorgung mit bezahlbarer und zunehmend fossilfreier Energie sicherzustellen, hat Deutschland im Jahr 2023 weitere substanzielle Hürden für den Zubau von erneuerbaren Energien und der notwendigen Netzinfrastruktur reduziert. Maßgebliche Weichen legte der Gesetzgeber durch die umfassenden Novellierungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023), des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG 2023) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Zusammenhang mit dem sogenannten Energiesofortmaßnahmenpaket im Frühjahr und Sommer 2022. Auch die Durchführungsregelungen zur Umsetzung der EU-Notfallverordnung (EU-Notfall-

Schaubild 8: Vergleich Gasimporte aus Russland in die EU-Mitgliedstaaten 2013–2023



*Durchschnittliche Monatswerte bis einschließlich September 2023

Quelle: Eurostat.

VO) in nationales Recht, die Bundestag und Bundesrat im März 2023 gebilligt haben, beschleunigen Verfahren zum Ausbau der erneuerbaren Energien und der Stromnetze, indem sie Regeln zum Umwelt- und Artenschutz vereinfachen. Mit dem Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, das am 29. Dezember 2023 in Kraft getreten ist, sind weitere Regelungen zur Beschleunigung des Netzausbaus umgesetzt worden, u. a. eine Stärkung des Bündelungsgebots, eine schnellere Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und eine stärkere Digitalisierung der Verfahren.

52. Zusätzliche Erleichterungen im Genehmigungsverfahren sieht die Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes (GBeschlG) vor:

Mit den Änderungen im BImSchG sollen Genehmigungsverfahren insbesondere für Windenergie an Land vereinfacht und beschleunigt werden. Wesentliche Regelungen sind u. a.: die allgemeine Stärkung der Rolle des Projektmanagers, die Anpassung von Stichtags- und Fristenregelungen sowie Regelungen zur Digitalisierung der Beteiligungsverfahren. Speziell für Windenergie an Land und grüne Elektrolyseure entfällt der Erörterungstermin (§ 16 der 9. BImSchV), die Repowering-Regelungen werden verbessert und Regelungen für ein effizienteres Eilrechtsverfahren werden geschaffen.

53. Um die für die Bundesländer verbindlichen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie an Land aus dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) zu erreichen, hat die Bundesregierung im August 2023 zudem den Handlungsspielraum der Länder und Kommunen erweitert (vgl. NRP 2023). Ambitio-

Übersicht 1: Zubau an installierter PV- und Windkapazität 2020 – 2023 in der EU und den größten EU-Mitgliedstaaten

	2020		2021		2022		2023*	
	Pro Kopf Zubau (W)	Gesamtzubau (MW)	Pro Kopf Zubau (W)	Gesamtzubau (MW)	Pro Kopf Zubau (W)	Gesamtzubau (MW)	Pro Kopf Zubau (W)	Gesamtzubau (MW)
EU	76,89	34407,67	99,21	44348,77	129,36	57788,51		
Deutschland	74,74	6216,00	88,20	7334,00	117,16	9752,00	208,00	17547,00
Spanien	54,03	2557,51	98,49	4668,07	124,35	5898,52		
Frankreich	34,60	2335,25	58,83	3980,39	73,37	4980,00		
Niederlande	347,33	6046,14	281,75	4923,75	279,45	4915,64		
Polen	75,77	2876,19	109,13	4129,64	126,71	4771,00		
Schweden	163,45	1688,00	254,26	2639,00	329,21	3441,00		
Italien	16,36	975,93	22,41	1327,33	50,96	3008,30		
Griechenland	91,82	984,18	142,30	1519,58	144,36	1510,00		
Belgien	151,48	1745,40	61,91	715,30	102,34	1189,00		
Österreich	38,50	342,70	103,16	921,50	121,73	1093,00		
Portugal	9,55	98,37	82,61	850,77	88,68	918,00		
Ungarn	5,68	55,50	18,09	176,08	69,53	673,64		
Tschechien	5,73	61,30	7,06	74,13	36,23	380,99		
Bulgarien	105,16	731,00	121,16	838,00	2,92	20,00		
Rumänien	-2,08	-40,15	0,71	13,72	1,05	20,00		

Quelle: IRENA, *Daten der BNetzA

nierte Länder können nun auch schneller vorangehen, indem sie ihre Flächenziele für den Ausbau der Windenergie an Land erhöhen und die Stichtage zur Erreichung der Beitragswerte vorziehen. Kommunen haben durch Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) während eines Übergangszeitraums zusätzlich die Möglichkeit, Windenergiegebiete auch entgegen den Zielen der Raumordnung auszuweisen. Die am 23. Mai 2023 vorgelegte Windenergie-an-Land-Strategie beschreibt zentrale Maßnahmen und Weichenstellungen in 12 Handlungsfeldern auf dem Weg zu ca. 160 GW Windleistung bis 2035. Das sind u. a.: Genehmigungsverfahren beschleunigen, kurzfristig mehr Flächen mobilisieren, Transport erleichtern, Fachkräfte sichern, Produktionskapazitäten stärken.

54. Im Jahr 2023 sind teilweise bereits Ergebnisse der energiepolitischen Maßnahmen der Bundesregierung zu erkennen: Der Zubau der PV-Leistung hat sich mit mehr als 14 GW gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelt. Bei Windenergie an Land zeichnet sich mit dem Anstieg der Genehmigungen um mehr als 80 Prozent gegenüber dem Vorjahr eine weitere Beschleunigung ab. Absolut führt Deutschland in den letzten Jahren den Zubau an PV-, Wind-an-Land- und Wind-auf-See-Kapazitäten innerhalb der EU an (vgl. Tabelle 1).

55. Gemäß dem im August 2023 im Bundeskabinett verabschiedeten Solarpaket I sollen für den Ausbau in der Fläche maßvoll weitere Flächentypen für die Nutzung durch Photovoltaik geöffnet und die Förde-

rung für besondere Solaranlagen (Agri-PV, Floating-PV, Moor-PV und Parkplatz-PV) gestärkt werden. Für Aufdachanlagen sollen eine Vielzahl an bürokratischen Hürden beseitigt sowie Mieterstrom und Balkon-PV vereinfacht werden. Daneben sollen die Netzanschlüsse für PV- wie auch für Windenergieanlagen beschleunigt werden (siehe insgesamt zum Thema des Ausbaus erneuerbarer Energien JWB Tz 112 ff.).

56. Die Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wird in Deutschland mit marktwirtschaftlichen Instrumenten weiter vorangetrieben. Im Dezember 2023 beschloss der Bundestag im Rahmen des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 eine Rückführung des CO₂-Preispfades im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) auf den Preispfad der letzten Legislaturperiode. Damit stieg der Preis pro Tonne CO₂ zum 1. Januar 2024 auf 45 Euro (von vormals 30 Euro für das Jahr 2023). Die BEHG-Novelle vom Oktober 2022 regelte den Start der CO₂-Bepreisung für Kohle zum Januar 2023, und für Abfall begann die CO₂-Bepreisung am 1. Januar 2024. Über diesen nationalen CO₂-Preispfad wird die Lenkungswirkung von Preisen bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern gestärkt und die mittelfristig erwartbare weitere Verteuerung von fossilen Brennstoffen im Gebäude- und Verkehrssektor im EU-Emissionshandel II vorbereitet.

57. Die vollständige Umstellung auf eine klimafreundliche Wärmeversorgung ist mit erheblichen Investitionen verbunden. Die Bepreisung von CO₂ gewinnt als zentrales Element inmitten eines effi-

Übersicht 2: Entwicklung des nationalen CO₂-Preises pro Tonne gemäß dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)* (zuletzt angepasst durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024)

2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
25 €	30 €	30 €	45 €	55 €	55-65 €	frühestens ab 2027 freie Preisbildung**

* Die Bepreisung bezieht sich auf Abfall sowie auf Kraft- und Heizstoffe in Sektoren, die nicht durch das EU-ETS 1 erfasst werden.

** Start des EU-ETS II mit freier Preisbildung. Die Bundesregierung beabsichtigt, das BEHG auf seine Kompatibilität mit dem EU-ETS II zu überprüfen und ggf. so anzupassen, „dass ein möglichst reibungsloser Übergang gewährleistet ist“. (Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit)

zienten Instrumentenmixes für eine möglichst kostengünstige Dekarbonisierung zunehmend an Bedeutung. Flankierend dazu hat die Bundesregierung im Jahr 2023 zwei große Gesetze verabschiedet, um eine bezahlbare und treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis 2045 zu unterstützen. Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz, WPG) verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden. Die Wärmeplanung soll die Planungs- und Investitionssicherheit der Akteure verbessern und zu einer besseren Koordinierung der Entwicklung der Wärmeversorgungsinfrastrukturen beitragen. Darüber hinaus stellt das Gesetz Anforderungen an den Anteil erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen. Die Bundesregierung wird die erstmalige Erstellung von Wärmeplänen zeitlich befristet mit insgesamt 500 Millionen Euro finanziell unterstützen. Die 2. Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sieht vor, dass grundsätzlich jede neu eingebaute Heizung, zunächst nur in Neubaugebieten, ab 1. Januar 2024 mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien nutzen soll. Neu eingebaute Heizungen in Bestandsgebäuden und in Neubauten außerhalb von Neubaugebieten, also in Baulücken, unterfallen dieser Pflicht – analog zu den Fristen der Wärmeplanung entsprechend Wärmeplanungsgesetz – spätestens ab 1. Juli 2026 in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern bzw. ab 1. Juli 2028 in allen anderen Gemeinden, bzw. schon vorher im Falle der Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet.

58. Auch im Industriesektor etabliert die Bundesregierung zielgerichtete und technologieoffene Förderinstrumente, die den Umbau des produzierenden Gewerbes hin zur Treibhausgasneutralität begünstigt. Klimaschutzverträge sind dabei ein Instrument, das Mehrkosten, die durch den Betrieb

klimafreundlicher Anlagen entstehen, teilweise ausgleicht. Im Juni 2023 wurde das vorbereitende Verfahren der Klimaschutzverträge eröffnet, bei dem Unternehmen Pläne für transformative Vorhaben einreichen konnten. Die erste Gebotsrunde soll im Frühjahr 2024 starten. Langfristig führen Klimaschutzverträge nicht nur zu einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen; sie beschleunigen ebenfalls die hiesige Entwicklung und den Bau transformativer Technologien und Infrastrukturen. Das wiederum fördert den Innovations- und Industriestandort Deutschland und kann letztendlich die Dekarbonisierung der Industrie weltweit vorantreiben. Auch die mit dem Strompreispaket umgesetzte Absenkung der Stromsteuer für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf die europarechtliche Mindesthöhe von 0,5 Euro/MWh unterstützt eine wettbewerbsfähige Elektrifizierung von Produktionsprozessen im produzierenden Gewerbe. Um das Ziel, eine zuverlässige Versorgung mit grünem, auf Dauer nachhaltigem Wasserstoff zu erreichen, hat Deutschland im Jahr 2023 Maßnahmen und Gesetze auf den Weg gebracht, die die regulatorischen Rahmenbedingungen und die Finanzierung für den Hochlauf des Wasserstoffmarktes entlang der gesamten Wertschöpfungskette vorantreiben.

59. Mit der Ermöglichung des Einsatzes von CCS/CCU-Technologien, wie im Entwurf der Eckpunkte für eine Carbon-Management-Strategie und dem Gesetzentwurf zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes vorgesehen, wird die Bundesregierung den Werkzeugkoffer für Unternehmen zur Erreichung von Treibhausgasneutralität erweitern. Durch die Möglichkeit der Anwendung von CCS wird auch die Grundlage für Entwicklung und Einsatz von weiteren CO₂-Entnahmetechnologien geschaffen (z. B. Direct Air Carbon Capture and Storage, DACCS). Zu Umgang und Rolle von Negativemissionen hat die Bundesregierung Eckpunkte zur Langfriststrategie Negativemissionen veröffentlicht.

IV. Ausgewählte Aspekte der Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele

60. Angesichts der im Länderbericht der EU-Kommission herausgearbeiteten Verbesserungspotenziale Deutschlands bei den UN-Nachhaltigkeitszielen 4, 5 und 13 werden im Folgenden die in den vergangenen 12 Monaten ergriffenen, themenbezogenen Maßnahmen der Bundesregierung dargestellt. Da die in Kapitel III. D. getätigten Ausführungen zu großen Teilen in Zusammenhang zu SDG 13 stehen, wird in wesentlichen Teilen auf dieses Kapitel verwiesen. Maßnahmen, die in Kapitel V. zur Europäischen Säule Sozialer Rechte diskutiert werden, stehen in Zusammenhang zu SDG 4.

Fokus: SDG 13 Maßnahmen zum Klimaschutz

61. Die **Reduzierung von Treibhausgasemissionen** ist eine notwendige Voraussetzung, um die Klimakrise zu bewältigen und die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erfüllen. Auch deshalb stellt die Minderung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 ein erklärtes Ziel der Bundesregierung dar. In den letzten Jahren konnten bereits signifikante Fortschritte in der Reduzierung von Treibhausgasemissionen erreicht werden. Während 2019 die Treibhausgasemissionen in Deutschland noch 797 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente umfassten, konnte der Ausstoß im Jahr 2022 auf 750 Millionen Tonnen reduziert werden. In den Jahren 2023/2024 wurden umfangreiche Schritte unternommen, um die Treibhausgasemissionen weiter zu verringern.

62. Im Jahr 2023 sanken die Treibhausgasemissionen gemäß aktueller Emissionsdaten des Umweltbundesamtes um rund 10 Prozent gegenüber 2022 und liegen damit deutlich unterhalb des Ziels des Bundes-Klimaschutzgesetzes (720 Millionen Tonnen). Der deutliche Rückgang der Treibhausgas-

emissionen im Jahr 2023 beruht auf dem gestiegenen Anteil erneuerbarer Energien insbesondere in der Stromerzeugung sowie einem historischen Tiefstand der Kohleverstromung, aber auch auf Produktionsrückgängen im Bereich der energieintensiven Industrien.

63. Das Bundeskabinett hat 2023 eine Neufassung des Klimaschutzgesetzes auf den Weg gebracht. Der Entwurf sieht vor, dass künftig eine zukunfts-gewandte, mehrjährige und sektorübergreifende Gesamtrechnung ausschlaggebend ist. Dadurch soll Klimaschutz vorausschauender und effizienter ermöglicht werden. Das Klimaschutzgesetz wird durch die Novelle stärker auf die Erreichung der künftigen Treibhausgasneutralität ausgerichtet – anstelle rückwärtsgewandt auf Zielverfehlungen zu schauen. Dies stärkt die Akzeptanz der Klimapolitik bei den Bürgerinnen und Bürgern. Gleichzeitig bleiben die ehrgeizigen Klimaziele Deutschlands unverändert.

64. Am 4. Oktober 2023 hat die Bundesregierung mit dem Klimaschutzprogramm 2023 ein umfassendes Maßnahmenpaket für die weitere Minderung der Treibhausgasemissionen beschlossen. Belief sich die Klimaschutzlücke zu Beginn der Legislaturperiode noch auf insgesamt 1.100 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente bis 2030, konnte diese Lücke um bis zu 80 Prozent geschlossen werden. Es verbleibt eine Lücke von ca. 200 Millionen Tonnen bis 2030. Daher sind weitere Anstrengungen beim Klimaschutz in den kommenden Jahren notwendig.

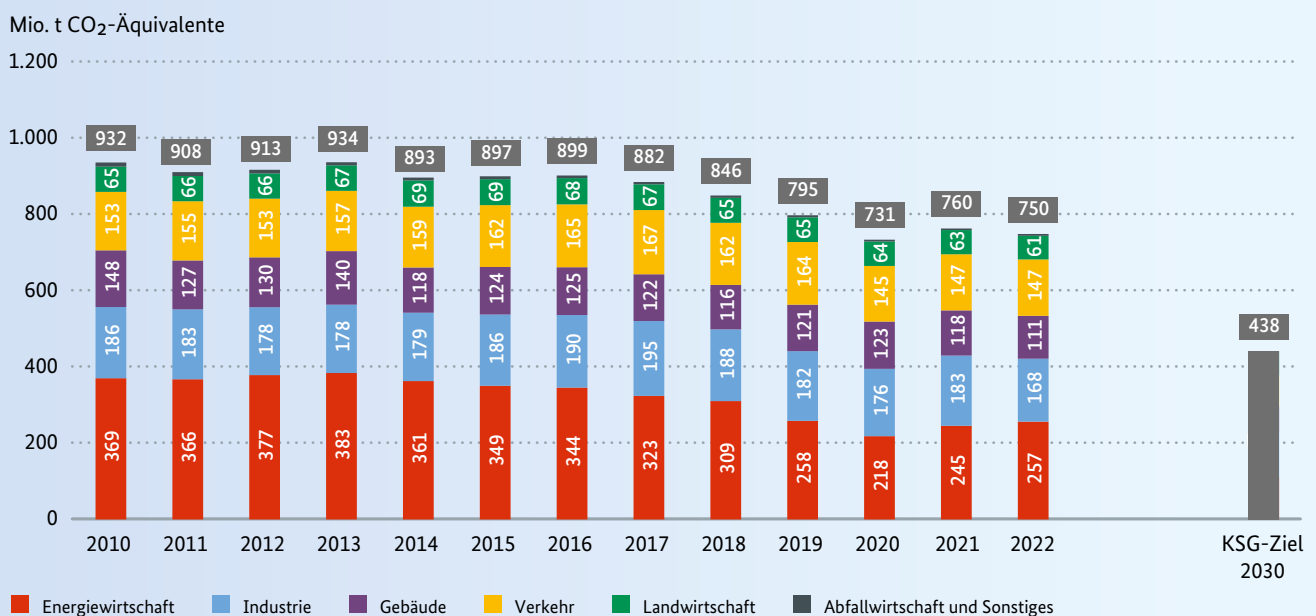
65. Die beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen bringen die Transformation zur Treibhausgasneutralität weiter voran. Die Ausbauziele für erneuerbare Energien zur Stromerzeugung wurden deutlich erhöht: Bereits im Jahr 2030 sollen mindestens

80 Prozent des Bruttostrombedarfs aus erneuerbaren Energien stammen. Die Wärmewende weg von fossilen Energieträgern wurde konsequent eingeleitet. Die aktualisierte Wasserstoffstrategie und neue Klimaschutzverträge unterstützen die Dekarbonisierung der Industrie (Siehe hierzu auch Kapitel III. D.).

66. Trotz des deutlichen Abwärtstrends der summierten Emissionen wird bei einer differenzierten Betrachtung deutlich, dass die Einsparungen in den einzelnen Sektoren unterschiedlich ausfallen. Die im derzeit geltenden Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten sektorspezifischen Ziele für den Energiesektor konnten 2022 u. a. aufgrund des rapiden Ausbaus erneuerbarer Energien eingehalten werden (vgl. Kapitel III. D.). Auch die Sektorziele in der Industrie, in der Landwirtschaft und in der Abfallwirtschaft wurden 2022 jeweils eingehalten.

67. Die Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor sind in den letzten Jahren konstant geblieben. Obgleich die Fahrzeuge tendenziell effizienter werden, ist gleichzeitig jedoch auch die Fahrleistung in den letzten Jahren gestiegen. Damit wurde das Sektorziel des derzeit geltenden Bundes-Klimaschutzgesetzes 2022 im Verkehrssektor verfehlt. Deshalb werden diverse Anstrengungen für eine klimafreundliche Mobilität unternommen, um die Treibhausgasemissionen langfristig zu reduzieren. Die Nutzung von Elektromobilität im Straßenverkehr wird vorangetrieben. Der Ausbau von Tank- und Ladeinfrastruktur unterstützt den Absatz von elektrischen Pkw. Die Mautpflichtgrenze für Nutzfahrzeuge wird zum 01.07.2024 auf 3,5 Tonnen abgesenkt. Der zum 01.12.2023 eingeführte CO₂-Aufschlag auf die LKW-Maut setzt Anreize für emissionsfreie LKW und dient der Verringerung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen im Transportsektor. Die aus dem CO₂-Zuschlag generierten

Schaubild 9: Treibhausgasemissionen in Deutschland nach Sektoren



Die Aufteilung der Emissionen weicht von der UN-Berichterstattung ab, die Gesamtemissionen sind identisch.

Quelle: UBA.

Einnahmen sind anteilig für Maßnahmen aus dem Bereich Mobilität, und dabei ganz überwiegend für Maßnahmen aus dem Bereich Bundesschienenwege, zu verwenden. Das erleichtert wiederum perspektivisch die Verlagerung von Transporten auf die klimafreundlichen Optionen Schiene und Binnenschifffahrt. Ebenfalls wird durch die Einführung des Deutschlandtickets der öffentliche Personennahverkehr für weite Teile der Bevölkerung zugänglicher und attraktiver (vgl. JWB Tz 173-181; 214).

68. Die bisherige Handlungslücke im Gebäudesektor wird durch substanzielle Maßnahmen im Klimaschutzprogramm 2023 adressiert (vgl. Kapitel III. D.). Mit der GEG-Novelle 2023, der Überarbeitung der Bundesförderung für effiziente Gebäude, dem neuen Wärmeplanungsgesetz und der Bundesförderung effiziente Wärmenetze sind wichtige Weichenstellungen für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung erfolgt.

69. Zudem setzt sich die Bundesregierung international für die Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ein. Sowohl auf EU-Ebene als auch in Klimaverhandlungen der Vereinten Nationen und mit Drittstaaten engagiert sich Deutschland für ambitionierte Vereinbarungen. Deutschland unterstützt Entwicklungsländer und Schwellenländer weltweit dabei, den Herausforderungen des Klimawandels erfolgreich zu begegnen und die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen. Dabei liegt der Fokus auf der Minderung von Treibhausgasemissionen, der Erhöhung der Resilienz gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels, der Bewältigung von Schäden und Verlusten aufgrund der Klimakrise und der Unterstützung bei der Umsetzung ambitionierter Klimapolitik und der national festgelegten Klimaschutzbeiträge (NDCs). Mit bilateralen Klima- und Entwicklungspartnerschaften unterstützt die Bundesregierung ausgewählte Partnerländer dabei, ihre

Klimaziele zu erreichen und bei der Umsetzung der Agenda 2030 voranzuschreiten. In multilateralen Partnerschaften im Rahmen der G7 (Just Energy Partnerships) setzt sich die Bundesregierung für eine beschleunigte, sozial gerechte Energiewende in ausgewählten Partnerländern ein. Nicht zuletzt werden die globalen Bemühungen der Bundesregierung in dem starken Anstieg der Klimafinanzierung für Entwicklungsländer auf 6,39 Milliarden Euro im Jahr 2022 deutlich. Das für 2025 von der Bundesregierung dafür anvisierte Ziel von 6 Milliarden Euro konnte so bereits drei Jahre zuvor erreicht werden (vgl. JWB Tz 219-224).

70. Deutschland unterstützt die weltweite Umsetzung des Pariser Klimaabkommens darüber hinaus mit weiteren Instrumenten wie dem deutschen Beitrag zu multilateralen Entwicklungsbanken und Klimafonds, dem Grünen Klimafonds (Green Climate Fund, GCF) und dem Anpassungsfonds (AF). Zudem unterstützt und engagiert sich Deutschland aktiv in internationalen Programmen und Initiativen wie der NDC-Partnerschaft, dem Klimacub, dem Global Methane Pledge, der Globalen Allianz für Gebäude und Bau und der Powering Past Coal Alliance.

Fokus: SDG 5 Geschlechtergleichheit

71. Die Förderung der ökonomischen Eigenständigkeit von Frauen wie von Männern ist wesentliches Ziel der ökonomischen Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Bundesregierung verfolgt dieses Ziel mit einem ganzheitlichen Politikansatz, der unterschiedliche Ursachen der ökonomischen Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern adressiert, insbesondere die Ungleichheit der Erwerbseinkommen und die damit zusammenhängende ungleiche Zeitverwendung für Familie, Pflege und Beruf zwischen Männern und Frauen.

72. Die Verringerung der Entgeltunterschiede ist eine Aufgabe, die des gemeinsamen Engagements aller politischen und wirtschaftlichen Akteurinnen und Akteure bedarf. Zwischen 2020 und 2023 betrug der unbereinigte Gender Pay Gap konstant jeweils 18 Prozent,⁸ der bereinigte Abstand stagniert seit 2010 auf einem Niveau von 6 bis 7 Prozent.⁹

73. Zum 01.01.2024 wurde der Mindestlohn im Vergleich zum 01.01.2022 um 26 Prozent auf 12,41 Euro angehoben. In Anbetracht der Tatsache, dass vorwiegend Frauen im Niedriglohnsektor arbeiten, stellt dies eine große, die Inflationsrate übertreffende Steigerung des (Stunden-)Lohns dar. Zum 1. Januar 2025 wird der gesetzliche Mindestlohn zudem weiter auf 12,82 Euro steigen. Mit dem Zweiten Führungspositionen-Gesetz FüPoG II (in Kraft getreten am 12.08.2021) wird eine gleichberechtigte Teilhabe in Führungspositionen im öffentlichen Dienst des Bundes, in börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen sowie bei Bundesunternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung gefördert. Die Bemühungen hinsichtlich einer angemessenen Repräsentation von Frauen in Führungspositionen wirken: 2022 waren 41 Prozent der Führungspositionen im öffentlichen Dienst des Bundes weiblich besetzt;¹⁰ in Aufsichtsräten von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen waren es im Jahr 2023 37,3 Prozent.¹¹

74. Die Erwerbstätigenquote von Frauen, neben dem Verdienstabstand ebenfalls ein bedeutender Indikator für ökonomische Gleichstellung, steigt in Deutschland kontinuierlich (mit Ausnahme des von der Pandemie beeinflussten Jahres 2020) und liegt aktuell über dem europäischen Durchschnitt. Gleichzeitig arbeitet nahezu die Hälfte der Frauen – maßgeblich bedingt durch Familienkontexte – in Teilzeit. Vor allem Mütter bis etwa zum vierzigsten Lebensjahr, also in der Familienphase mit meist jüngeren Kindern, weisen eine deutlich niedrigere Erwerbstätigenquote und höhere Teilzeitquote als kinderlose Frauen auf. Bei Männern ist ein gegensätzlicher Trend erkennbar: Väter haben in jeder Altersphase eine höhere Erwerbstätigenquote als kinderlose Männer (vgl. Schaubild 10). Da sich die Erwerbstätigenquote von Müttern mit steigendem Alter (der Kinder) im Gegensatz zur Teilzeitquote wieder an das Niveau von kinderlosen Frauen angleicht, ist insbesondere die Existenz von Hürden bei der Rückkehr in eine Vollbeschäftigung (oder vollzeitnahe Beschäftigung) offenkundig. Nicht zuletzt führt eine über das Erwerbsleben überwiegend in Teilzeit ausgeführte Tätigkeit zu geringeren Rentenansprüchen als bei einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit und somit zu einer möglichen lebenslangen Abhängigkeit vom Einkommen des Partners oder einer Belastung der sozialen Sicherungssysteme (vgl. JWB Tz 74).

75. Deshalb unterstützt die Bundesregierung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit, um die Erwerbsbeteiligung und den Erwerbsumfang von Frauen zu fördern und so

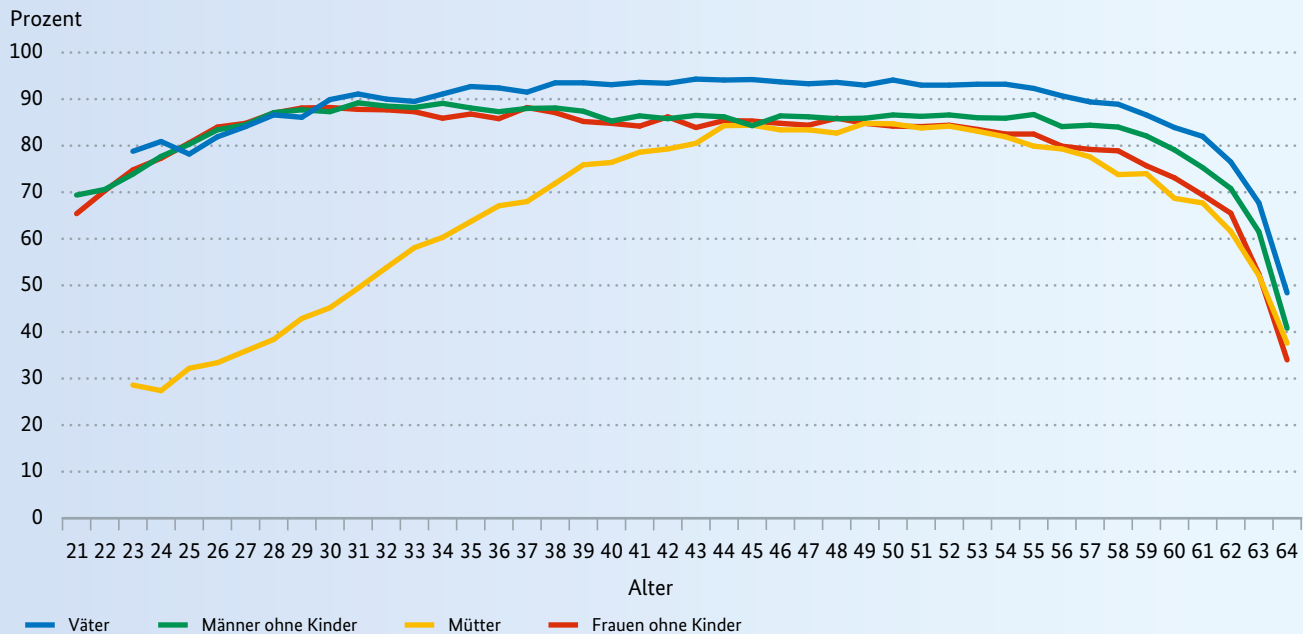
8 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-GenderPayGap/Tabellen/ugpg-01-gebietsstand.html>

9 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-GenderPayGap/Tabellen/bpgg-01-gebietsstand.html>, zur Berechnung der Gender Pay Gaps siehe <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-GenderPayGap/FAQ/gender-pay-gap-faq.html?nn=633238#Link%20zu%20den%20FAQ's%20des%20Gender%20Pay%20Gap>

10 https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Publikationen/_publikationen-innen-gleichstellungsindex.html

11 <https://dns-indikatoren.de/5-1-bc/>

Schaubild 10: Mütter und Väter sowie Frauen und Männer ohne Kinder nach realisierter Erwerbsbeteiligung



Hinweis: Erwerbstätige nach Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und des Konzepts der realisierten Erwerbstätigkeit. Demnach gilt als erwerbstätig, wer die Tätigkeit in der Berichtswoche wegen Mutterschutz oder Elternzeit nicht unterbrochen hat. Kinder sind Personen ohne Lebenspartnerin/Lebenspartner und ohne eigene Kinder im Haushalt, die mit mindestens einem Elternteil in einer Familie zusammenleben. Als Kinder gelten auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder. Eine Altersbegrenzung für die Zählung als Kind besteht prinzipiell nicht.

Quelle: Mikrozensus 2022.

ihre ökonomische Eigenständigkeit zu stärken. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung ging mit einer deutlichen Zunahme der Beschäftigten einher – dennoch bestehen bereits vielerorts Personalengpässe. Um den hohen Fachkräftebedarf in Kindertageseinrichtungen und schulischem Ganztag zu decken, entwickelt der Bund mit den Ländern und weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren eine „Gesamtstrategie Fachkräfte für Kitas und Ganztag“. Dabei geht es um kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung in diesem Bereich. Darüber hinaus führt das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) stufenweise einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr

2026/27 ein. Mittels des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) unterstützt der Bund die Länder bei dem notwendigen quantitativen und qualitativen Ausbau der Bildungs- und Betreuungsangebote. Außerdem sieht das GaFöG eine Unterstützung der Länder durch den Bund bei den Betriebskosten der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote ab 2026 vor.

Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz unterstützt der Bund die Länder in den Jahren 2023 und 2024 mit insgesamt rund vier Milliarden Euro bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Mit dem Gesetz werden die Empfehlungen

der Evaluation zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) umgesetzt. Nach den Vorgaben des Gesetzes müssen die Länder die Mittel überwiegend in diejenigen Handlungsfelder investieren, die für die Qualitätsentwicklung von besonderer Bedeutung sind, wie z. B. ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Stärkung der Leitung oder die Gewinnung von Fachkräften. Die Bundesregierung prüft, wie mit einer bezahlten Freistellung nach der Geburt für den Partner oder die Partnerin der Mutter (Familienstartzeit) die partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter vorangebracht werden kann. Ferner wird eine Überführung der Steuerklassenkombination III/V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV vorbereitet, um Hemmschwellen für eine Beschäftigungsaufnahme oder Beschäftigungsausweitung bei Zweitverdienenden in der Ehe – meist Frauen – zu beseitigen (vgl. JWB Tz 75-81).

76. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet Unternehmen in Deutschland, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten insb. auch mit Blick auf die ILO-Kernarbeitsnormen Nr. 100 über Gleichheit des Entgelts und Nr. 111 über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf entlang der Lieferketten umzusetzen.

V. Ausgewählte Aspekte der Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte

77. Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen, die soziale Dimension der EU durch die Umsetzung aller 20 Grundsätze der Europäischen Säule Sozialer Rechte (ESSR) weiterzuentwickeln und zu stärken. Ziel der ESSR-Grundsätze ist ein starkes soziales Europa, das gerecht und inklusiv ist und Chancen für alle bietet. Zu den Grundsätzen aus den Themenfeldern Chancengleichheit und gleichberechtigter Zugang zum Arbeitsmarkt, faire Arbeitsbedingungen und Sozialschutz sowie Inklusion zählen z. B. die Grundsätze 4 („aktive Unterstützung für Beschäftigung“ u. a. durch Förderung von Weiterbildung), 6 („Löhne und Gehälter“ u. a. durch Mindestlöhne und Tarifautonomie) und 15 („Alterseinkünfte und Ruhegehälter, die Beiträgen entsprechen und ein angemessenes Einkommen sichern). Die Covid-19-Pandemie hat die zentrale Rolle des Staates bei der Bewältigung von Krisen und externen Schocks verdeutlicht. Vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen, unter anderem des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und der damit verbundenen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die sozialen Sicherungssysteme, hat die weitere Umsetzung der ESSR an Bedeutung gewonnen. Dies gilt auch für die ökologische Transformation. Sie ist eine Voraussetzung für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen und damit der Erreichung vieler sozialer wie auch ökonomischer Ziele; zugleich gilt es diese Transformation sozialverträglich und fair zu gestalten („Just Transition“). Der Bund und die 16 Bundesländer unterstützen in ihren ESF Plus-Programmen die Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte auf dem Weg hin zu einem sozialen und inklusiveren Europa.

78. Seit Beginn der 20. Legislaturperiode hat die Bundesregierung bereits wichtige Maßnahmen beschlossen, die zur Umsetzung der ESSR beitragen. Dazu zählt zum Beispiel die Erhöhung des

gesetzlichen Mindestlohnes sowie das stufenweise zum 1. Januar und 1. Juli 2023 eingeführte Bürgergeld, mit dem erwerbsfähige Menschen, die staatliche Mindestsicherung beziehen, bessere Unterstützung zur dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie stärkere Anreize für und mehr Möglichkeiten zur Qualifizierung erhalten.

Zum 1. Januar 2023 wurde der Fortschreibungsmechanismus der Regelbedarfe in den Mindestsicherungssystemen erweitert, wodurch die aktuelle Preisentwicklung stärker als bislang berücksichtigt wird. Im Ergebnis wird es den betroffenen Haushalten erleichtert, auf hohe Preissteigerungen zu reagieren. Mit Vorlage der aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023 (EVS 2023) ist der Gesetzgeber verpflichtet, eine neue Regelbedarfsermittlung vorzunehmen. Diese wird auch eine auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen vorzunehmende Überprüfung der Fortschreibung der Regelbedarfe mit umfassen.

79. Für den weiteren Verlauf der Legislaturperiode sind zur weiteren Umsetzung der ESSR u. a. folgende Maßnahmen geplant:

Der Koalitionsvertrag sieht vor, die gesetzliche Rente zu stärken und das Mindestrentenniveau von 48 Prozent dauerhaft zu sichern. In dieser Legislaturperiode wird der Beitragssatz nicht über 20 Prozent steigen. Ebenso ist der Einstieg in eine teilweise Kapitaldeckung für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehen. Der Kapitalstock soll als dauerhafter Fonds an eine öffentliche Stelle übertragen werden. Beide Vorhaben sollen im Jahr 2024 umgesetzt werden.

Im Koalitionsvertrag ist auch vorgesehen, für alle neuen Selbstständigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem unterliegen, eine Pflicht zur Altersvorsorge mit Wahlfreiheit einzuführen.

Selbstständige sollen in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sein, sofern sie nicht im Rahmen eines einfachen und unbürokratischen Opt-out ein privates Vorsorgeprodukt wählen. Das private Vorsorgeprodukt muss hierbei insolvenz- und pfändungssicher sein und zu einer Absicherung oberhalb des Niveaus von Leistungen der Grundsicherung führen.

Die Bundesregierung wird außerdem die betriebliche Altersversorgung stärken. Eine wesentliche Maßnahme dabei wird es sein, die auf tarifvertraglicher Grundlage implementierten sog. Sozialpartnermodelle für möglichst viele Beschäftigte zu öffnen. Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren ist für 2024 geplant. Daneben wird das bisherige System der privaten Altersvorsorge grundlegend reformiert. Eine von der Bundesregierung eingesetzte Expertengruppe hat dazu Vorschläge unterbreitet, die ebenfalls 2024 gesetzlich umgesetzt werden sollen.

Um eine Erwerbstätigkeit im Alter attraktiver zu gestalten, wird der „Dialogprozess Arbeit & Rente“ gemeinsam mit den Sozialpartnern ins Leben gerufen. Ziel ist die Beseitigung von Hemmnissen und die Schaffung von Anreizen, um einen freiwilligen längeren Verbleib im Erwerbsleben zu fördern. Vorhandene Regelungen für flexible Übergänge werden zur Diskussion gestellt und es werden Möglichkeiten für zusätzliche Anreize für einen freiwilligen längeren Verbleib im Erwerbsleben geprüft.

Zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Lohnlücke (siehe auch Tz 69 f.) zwischen Frauen und Männern beabsichtigt die Bundesregierung, das seit 2017 geltende Entgelttransparenzgesetz weiterzuentwickeln. Die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen einer zweiten Evaluation des Entgelttransparenzgesetzes werden die Grundlage hierfür bilden. Zudem sollen die Vorgaben der EU-

Entgelttransparenz-Richtlinie umgesetzt werden, die weitergehende Bestimmungen enthält.

80. Strukturelle Faktoren wie die Veränderung der Branchenstruktur hin zu Dienstleistungen und veränderte Einstellungen und Verhaltensweisen betrieblicher Akteure führen zu einer rückläufigen Tarifbindung. Während im Jahr 2000 noch 68 Prozent der Beschäftigten bei einem durch Tarifvertrag gebundenen Arbeitgeber beschäftigt waren, lag dieser Wert 2022 bei rund 51 Prozent. Im gleichen Zeitraum sank die Mitgliederzahl des Deutschen Gewerkschaftsbundes um 27 Prozent: von 7,8 auf 5,6 Millionen. Die Stärkung von Tarifautonomie, Tarifpartnern und Tarifbindung ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Das Ziel der Bundesregierung ist es deshalb, vernünftige Rahmenbedingungen für eine hohe Bindungskraft von Tarifverträgen zu schaffen. Hierzu soll die öffentliche Auftragsvergabe des Bundes an die Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrages der jeweiligen Branche gebunden werden, wobei die entsprechenden Vorgaben möglichst einfach und unbürokratisch ausgestaltet werden sollen. Weil Tariffucht insbesondere in Konzern- und Unternehmensverbünden ein sozialpolitisches Problem darstellt, soll im Fall von Betriebsausgliederungen bei Identität des bisherigen Eigentümers die Fortgeltung des geltenden Tarifvertrags sichergestellt werden. Außerdem soll ein zeitgemäßes Recht für Gewerkschaften auf digitalen Zugang in die Betriebe geschaffen werden, das ihren analogen Rechten entspricht. Damit werden die Gewerkschaften befähigt, auch in einer zunehmend digitalen Arbeitswelt wirksam zu arbeiten.

Mit nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der ESSR trägt die Bundesregierung auch zum Erreichen der sozial- und beschäftigungspolitischen 2030-Ziele zur Förderung von Erwerbstätigkeit und Weiterbildung sowie zur Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung bei.

Durch die positive Entwicklung der Erwerbstätigkeit, die insbesondere auch auf eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen zurückzuführen ist, erscheint das ehrgeizige nationale Ziel bezüglich der Erwerbstätigenquote für 2030 (83 Prozent insgesamt, 80 Prozent für Frauen) erreichbar.

Durch die Fort- und Umsetzung der Nationalen Weiterbildungsstrategie soll die Anzahl der Teilnehmenden an Weiterbildungsmaßnahmen erhöht werden, um das nationale Ziel für 2030, welches deutlich über dem EU-Durchschnitt liegt, zu erreichen.

Tabelle I: Ausgewählte Maßnahmen, die zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen beitragen

(strukturiert nach Vorgaben der Europäischen Kommission)

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen in Deutschland

Berichtszeitraum ab April 2023 bis März 2024

Der Rat der Europäischen Union [...] EMPFIEHLT, dass Deutschland 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um:

LSE 1 2023

1. die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich bis Ende 2023 zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Maßnahmen gezielt auf den Schutz schwächer aufgestellter Haushalte und Unternehmen abstellen, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und weiterhin Anreize zum Energiesparen enthalten; eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Finanzpolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 2,5 % zu begrenzen; die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von RRF-Zuschüssen und anderen EU-Fonds zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und digitalen Wandel zu fördern; öffentliche Investitionsinitiativen wie geplant umzusetzen; für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen; den Steuermix insbesondere durch größere steuerliche Anreize, die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zu erhöhen, zu verbessern, um ein inklusiveres und nachhaltigeres Wachstum zu erreichen; die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu sichern.

Unterabschnitt 1 (LSE 1 2023):

die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich bis Ende 2023 zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Maßnahmen gezielt auf den Schutz schwächer aufgestellter Haushalte und Unternehmen abstellen, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und weiterhin Anreize zum Energiesparen enthalten

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
1.	Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (WSF-Energie, Entlastungspakete): Die durch den WSF-Energie finanzierten Preisbremsen für Strom, Gas und Wärme stellen durch ihre befristete Ausgestaltung eine temporäre Überbrückung von Preisspitzen bereit und wirken dämpfend auf die Energiekosten von Verbrauchern. Mit der konkreten Ausgestaltung ist sichergestellt, dass marktbasierte Anreize für Energieeinsparung aufrechterhalten werden, da Preissignale unverzerrt bleiben. Da die Zahlungen aus den Energiepreisbremsen dynamisch von den vertraglich vereinbarten Endverbrauchspreisen für Energie abhängen, sinken die effektiven fiskalischen Kosten, wenn und soweit die kontrahierten Energiepreise fallen. Durch diese im Design bewusst verankerte flexible Anpassung auf die Marktsituation bleibt das zentrale Entlastungsinstrument kosteneffizient und im Einklang mit dem Ziel finanzpolitischer Stabilität. Im Jahresverlauf 2023 wurden deutlich niedrigere und zunehmend geringere Auszahlungen im Rahmen der Energiepreisbremsen beobachtet. Demzufolge wurden die Energiepreisbremsen zum 31.12.2023 beendet.	Umgesetzt	31.12.2023
2.	Abbau des öffentlichen Defizits: In 2023 betrug das gesamtstaatliche öffentliche Defizit 2,1 % des BIP und verbesserte sich damit gegenüber dem Vorjahr um 0,4 Prozentpunkte. In 2024 ist laut Projektion des Draft Budgetary Plan (DBP) ein Defizit von rd. 2 % des BIP zu erwarten. Infolge des Urteils des BVerfG ist nach aktueller Einschätzung aber tendenziell eher mit einem geringeren Defizit zu rechnen als in der DBP-Projektion, auch aufgrund des Auslaufens von Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich, insb. der Energiepreisbremsen, welche infolge des BVerfG-Urteils Ende 2023 geendet sind.	Angekündigt	13.10.2023
Unterabschnitt 2 (LSE 1 2023): eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Finanzpolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 2,5 Prozent zu begrenzen;			
3.	Finanzpolitik der Bundesregierung: Die Bundesregierung setzt fortlaufend auf eine Finanzpolitik, die als ein Kernelement an fiskalischer Resilienz als Umsetzung des Vorsichtsgebots ausgerichtet ist. Um die finanzpolitische Handlungsfähigkeit im Fall zukünftiger Krisen und angesichts großer mittelfristiger Herausforderungen für die deutsche Volkswirtschaft zu sichern, wird das gesamtstaatliche Defizit und die Schuldenstandsquote in den kommenden Jahren sukzessive und konjunkturgerecht reduziert. Diesem Kurs entspricht die Rückkehr in die finanzpolitische Normalität, die sich im Bundeshaushalt 2024 widerspiegelt. Komplementär dazu setzt die Bundesregierung auf eine umfassende und gezielte angebotsorientierte Wirtschafts- und Finanzpolitik mit dem Ziel der Unterstützung eines selbsttragenden Wirtschaftswachstums und der Vermeidung zusätzlicher inflationärer Impulse.	Umgesetzt	31.12.2023
4.	Nettoprimärausgaben: Die Empfehlung bzgl. des Nettoprimärausgabenwachstums dürfte Deutschland einhalten. Die Projektion für den DBP lässt ein Nettoprimärausgabenwachstum von rd. 2 ¼ % im Jahr 2024 erwarten. Infolge des Urteils des BVerfG ist nach aktueller Einschätzung tendenziell eher mit einem etwas geringeren Ausgabenwachstum für 2024 zu rechnen als in der Projektion des DBP.	Angekündigt	13.10.2023

Unterabschnitt 3 (LSE 1 2023):

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von RRF-Zuschüssen und anderen EU-Fonds zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und digitalen Wandel zu fördern; öffentliche Investitionsinitiativen wie geplant umzusetzen;

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
5. Bundeshaushalt 2023; Bundeshaushalt 2024 und mittelfristiger Finanzplan bis 2027: Das Investitionsniveau wurde über die letzten Jahre erheblich gesteigert. Die staatlichen Bruttoanlageinvestitionen lagen nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 2023 um 9,5 % über dem Niveau des Vorjahres und über 30 % über dem Vorkrisen-Wert von 2019. In den kommenden Jahren ist mit weiteren Steigerungen zu rechnen. Neben den staatlichen Investitionen sind auch die Investitionszuschüsse von hoher Bedeutung. Diese liegen weit über dem Vorkrisenniveau 2019. Für das Jahr 2024 sind im Kernhaushalt Investitionsausgaben von 70,5 Mrd. Euro vorgesehen. Hierzu tragen das Darlehen an das Generationenkapital in Höhe von 12 Milliarden Euro sowie die Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn AG in Höhe von 5,5 Milliarden Euro bei, die haushaltsrechtlich als Investitionen zu buchen sind. Sowohl ohne diese Sondereffekte als auch preisbereinigt liegen die Investitionen damit über dem Vorkrisenniveau (Corona und Ukraine-Krieg) von 38,1 Mrd. Euro im Jahr 2019.	Beschlossen	02.02.2024
6. Klima- und Transformationsfonds (KTF): Zu den im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben kommen die Programmausgaben aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) hinzu. Diese lagen im Jahr 2023 bei rund 20,1 Mrd. Euro; für 2024 sind Programmausgaben in Höhe von rund 49,1 Mrd. Euro geplant. Diese setzen zum Teil starke Investitionsanreize für die Privatwirtschaft.	Beschlossen	02.02.2024
7. DARP Komp. 6.2.2.: Im Rahmen des DARP werden insb. Kommunen bei der Einbindung von Fördermitteln in öffentliche Investitionsprojekte durch die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH im Auftrag des Bundes unterstützt. Dadurch kann eine Stärkung der öffentlichen Investitionstätigkeit insgesamt erreicht werden. Zudem wird gleichzeitig die Projektmanagementfähigkeit der Verwaltung gestärkt. Verallgemeinerbare Erkenntnisse fließen in einen Leitfaden zur Verbesserung von Förderprogrammen ein.	Nicht definiert	30.09.2026
8. Abrufung RRF-Zuschüsse gewährleisten: Deutschland hat im Dezember 2023 die erste Mitteltranche über 4,37 Milliarden Euro (3,97 Milliarden Euro netto unter Berücksichtigung der bereits in 2021 erhaltenen Vorauszahlung) erhalten.	Umgesetzt	28.12.2023
Unterabschnitt 4 (LSE 1 2023): für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;		
9. Sondervermögen Bundeswehr: Mit dem Sondervermögen Bundeswehr werden einmalig 100 Milliarden Euro in den kommenden Jahren zum Erhalt und der Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit Deutschlands bereitgestellt. Das Sondervermögen gilt am 31. Dezember des Jahres als aufgelöst, in dem der Kreditrahmen vollständig ausgeschöpft wurde.	Umgesetzt	29.12.2023
10. Mittelfristige Haushaltsstrategie: Das öffentliche gesamtstaatliche Defizit wird laut der Projektion für den DBP über die kommenden Jahre schrittweise weiter abgebaut. Nach rd. 2 % des BIP in 2024 würde das Defizit in 2025 weiter auf 1 ½ % des BIP und in 2026 und 2027 auf 1 ¼ % des BIP sinken. Infolge des Urteils des BVerfG-Urteils ist in der Tendenz eher mit geringeren Defiziten zu rechnen als in der DBP-Projektion.	Angekündigt	13.10.2023

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
11. Wachstumschancengesetz: Mit dem Wachstumschancengesetz sollen die Produktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland gestärkt werden. Es sieht eine Vielzahl an Maßnahmen vor, welche die Liquiditätssituation der Unternehmen stärken und die Rahmenbedingungen für Investitionen und Innovationen verbessern sollen. U.a. die Wiederermöglichung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter, die zeitlich befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude, Erweiterungen beim Verlustvortrag und die Stärkung und Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung sind Maßnahmen des Gesetzes. Daneben wird das Steuersystem vereinfacht und durch Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen werden vor allem kleine Betriebe von Bürokratie entlastet. Zudem werden weitere Maßnahmen umgesetzt, die dazu beitragen, unerwünschte Steuergestaltungen aufzudecken und abzustellen und damit das Vertrauen in den Staat zu stärken.	Beschlossen	22.03.2024
12. Investitionsförderung im Rahmen der GRW: Im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) fördern Bund und Länder u.a. gewerbliche Investitionen und Investitionen in die wirtschaftsnahe kommunale Infrastruktur. Anknüpfend an die GRW-Reform vom Dezember 2022 beschloss der GRW-Koordinierungsausschuss am 12.09.2023 eine Erweiterung der GRW auf Grundlage der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien, welche auf dem TCTF basiert. Dies ermöglicht die Förderung von Investitionen etwa zur Herstellung von Ausrüstung und Schlüsselkomponenten, die für den Übergang hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind. Die Förderung ist zeitlich befristet auf Vorhaben, für die bis zum 31.12.2025 ein Antrag bewilligt wurde; neben den Vorgaben der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien sind die Förderbedingungen der GRW zu erfüllen.	Umgesetzt	12.09.2023
13. Zukunftsfinanzierungsgesetz: Das Ende des Jahres in Kraft getretene Zukunftsfinanzierungsgesetz leistet einen wichtigen Beitrag, mehr privates Kapital zu mobilisieren, den Finanzplatz Deutschland attraktiver zu machen und den deutschen Kapitalmarkt auf die nächste Stufe zu heben. Es verfolgt hierfür einen umfassenden Ansatz mit einem Dreiklang an Maßnahmen: Neben finanzmarktrechtlichen Anpassungen und der Fortentwicklung des Gesellschaftsrechts werden auch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen verbessert. Im Finanzmarktbereich und Gesellschaftsrecht zählen hierzu unter anderem die Herabsetzung der Mindestmarktkapitalisierung, die Möglichkeit der Einführung von Mehrstimmrechtsaktien und Erleichterungen bei Kapitalerhöhungen. Maßnahmen zur weiteren Digitalisierung, Entbürokratisierung und Internationalisierung machen den deutschen Finanzmarkt und den Standort Deutschland attraktiver – sowohl für nationale als auch für internationale Unternehmen und Investoren. Ein sehr wichtiger Baustein sind die Steuerregelungen zur Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung: in diesem Rahmen wird der steuerfreie Höchstbetrag von 1.440 Euro auf 2.000 Euro angehoben und es werden die Möglichkeiten einer aufgeschobenen Besteuerung für Beteiligungen durch Start-ups und Wachstumsunternehmen deutlich ausgeweitet und für die Praxis handhabbarer gemacht. Daneben werden die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf die Arbeitnehmer-Sparzulagen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz deutlich erhöht, auf 40.000 Euro bei Einzelveranlagung und auf 80.000 Euro bei Zusammenveranlagung. Hierdurch wird der Kreis der Bezugsberechtigten um 17,3 Millionen Personen erhöht auf dann ca. 35,2 Millionen Personen.	Umgesetzt	01.01.2024

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
14. Gesetz und Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung: Die erleichterte Fachkräfteeinwanderung begegnet den wachsenden Fachkräfteengpässen in Deutschland und leistet damit einen wichtigen Beitrag für Wachstum. Zudem ist die kontinuierlich wachsende Zuwanderung von Beschäftigten für die Nachhaltigkeit und Funktionsfähigkeit der Sozialversicherungssysteme unabdingbar. Unter der Annahme, dass die auf Grundlage der hier vorgenommenen Regelungen zusätzlich nach Deutschland einwandernden Beschäftigten durchschnittlich ähnliche Entgelte wie derzeitige Beschäftigte erzielen und dass diese weitgehend einer Verbeitragung in der Sozialversicherung unterliegen, zeichnen sich jährliche Mehreinnahmen der Sozialversicherung in Höhe von etwa 164 Millionen Euro je 10.000 zusätzlicher Beschäftigter ab.	Umgesetzt	18.11.2023
15. Abschaffung der Agrardieselbegünstigung: Die bestehende Steuerbegünstigung beim Agrardiesel wird schrittweise abgebaut. Dafür wird das Energiesteuergesetz im Rahmen des 2. Haushaltsfinanzierungsgesetzes geändert. Das 2. Haushaltsfinanzierungsgesetz hat der Deutsche Bundestag am 2. Februar 2024 verabschiedet. Eine Entscheidung des Bundesrates steht noch aus. Die nächste reguläre Sitzung des Bundesrates ist für den 22. März 2024 geplant.	Angekündigt	08.01.2024

Unterabschnitt 5 (LSE 1 2023):

den Steuermix insbesondere durch größere steuerliche Anreize, die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zu erhöhen, zu verbessern, um ein inklusiveres und nachhaltigeres Wachstum zu erreichen;

16. Bürgergeld: Erhöhung des Grundfreibetrages für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende, Erhöhung der Freibeträge für erwerbstätige Leistungsberechtigte: Mit der Erhöhung des Grundfreibetrages für junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze sowie des Freibetrags im Bereich zwischen 520 (inzwischen 538 Euro) und 1.000 Euro von 20 auf 30 Prozent des erzielten Erwerbseinkommens steigt der Anreiz zur Aufnahme bzw. Ausweitung einer (sozialversicherungspflichtigen) Beschäftigung.	Umgesetzt	01.07.2023
---	-----------	------------

Unterabschnitt 6 (LSE 1 2023):

die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu sichern.

LSE 2 2023

2. die Umsetzung seines geänderten Aufbau- und Resilienzplans u. a. durch Gewährleistung ausreichender Ressourcen erheblich zu beschleunigen und den Zusatz sowie das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit deren Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen.

Unterabschnitt 1 (LSE 2 2023):

die Umsetzung seines geänderten Aufbau- und Resilienzplans u. a. durch Gewährleistung ausreichender Ressourcen erheblich zu beschleunigen und den Zusatz sowie das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit deren Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen.

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
17. Umsetzung des DARP: Die Umsetzung des DARP schreitet voran und ist auch im Hinblick auf den Ressourceneinsatz gestärkt worden. Exemplarisch sind folgende bereits erreichte Ziele hervorzuheben: Bei der Förderung der Elektromobilität ist der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und die zehnjährige Steuerbefreiung reiner Elektrofahrzeuge erfolgt. In der Bildungspolitik wurde eine umfangreiche Ausstattung von Lehrkräften mit mobilen Endgeräten, wie Laptops, erreicht. Bei den Wasserstoffprojekten geht der Ausbau u. a. von Erzeugungsanlagen mit über zwei Gigawatt Elektrolyseleistung für die Produktion von grünem Wasserstoff voran. Die „Förderung des klimafreundlichen Bauens mit Holz“ unterstützt Innovationscluster und Beratungstätigkeiten mit dem Ziel einer beschleunigten Entwicklung. Der zweite und dritte Zahlungsantrag sind in Vorbereitung.	Umgesetzt	31.10.2023
18. REPowerEU: Deutschland stehen weitere rd. 2,3 Milliarden Euro für REPowerEU zur Verfügung. Die Arbeiten für die Aufnahme eines neuen REPowerEU-Kapitels in den DARP laufen derzeit.	Angekündigt	31.03.2024
19. Deutsche kohäsionspolitische Programme im Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), Just Transition Fund (JTF), Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), im Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) und Interreg.: Die 56 Programme der Förderperiode 2021–2027 (insg. 23,3 Milliarden Euro) wurden in 2022 genehmigt und befinden sich in der Umsetzung. Umsetzung erfolgt hauptsächlich durch die Länder (Ausnahme ESF+ Bundesprogramm). Erste Förderaufrufe sind gestartet und erste Bewilligungen erteilt. In den ESF Plus-Programmen wurden erste Zwischenzahlungsanträge gestellt (inkl. des ESF+ Bundesprogramms). Beim Wiederaufbau der Europäischen Wirtschaft ergänzen sich Strukturfonds und Aufbau- und Resilienzfazilität. Für das Zusammenwirken der Strukturfonds mit dem Aufbau- und Resilienzplan kommt sowohl eine Abgrenzung der einzelnen Strukturfonds mit dem DARP als auch eine wechselseitige Ergänzung in Betracht. Die Programmbehörden führten dazu in der Phase der Programmplanung sog. Kohärenz- und Kompatibilitätsprüfungen durch, ob eine wechselseitige Ergänzung der Programme der Strukturfonds zum DARP sinnvoll ist und keine negativen Folgewirkungen, z.B. für die Mittelabsorption, mit sich bringt. Der Austausch zwischen Bund und Ländern wird dazu auch im Rahmen der weiteren Umsetzung der Strukturfonds fortgesetzt, um Komplementarität, Synergien und Kohärenz weiter voranzutreiben.	Umgesetzt	18.10.2022
LSE 3 2023 3. die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen auf allen Ebenen zu beschleunigen und die digitalen Kompetenzen der Bevölkerung zu verbessern; Investitionshemmnisse zu beseitigen und Investitionen in digitale Kommunikationsnetze mit sehr hoher Kapazität anzuschieben.		
Unterabschnitt 1 (LSE 3 2023): die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen auf allen Ebenen zu beschleunigen und		
20. Verabschiedung des OZG-Änderungsgesetzes: Das geplante Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes („OZG 2.0“) soll den Rahmen für die weitere Digitalisierung der Verwaltung schaffen und dabei Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit von elektronischen Verwaltungsleistungen gesetzlich verankern. Künftig sollen alle Leistungen rechtssicher einfach und einheitlich mit der Onlineausweisfunktion des Personalausweises digital beantragt werden; es ist keine händische Unterschrift mehr notwendig.	Angekündigt	24.05.2023

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
21. Eckpunkte für eine moderne und zukunftsgerichtete Verwaltung: Das vom Kabinett beschlossene politische Papier enthält wesentliche Richtungsentscheidungen. Hier geht es um mehr Priorisierung und Standardisierung sowie um eine enge Verzahnung mit Großprojekten wie der Registermodernisierung und den digitalen Identitäten. Das Eckpunktepapier ist hier veröffentlicht: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/eckpunkte-ozg.pdf?__blob=publicationFile&v=2	Umgesetzt	24.05.2023
22. OZG-Rahmenarchitektur: Ein relevanter Erfolgsfaktor zur Beschleunigung der Verwaltungsdigitalisierung ist die durchgängige Entwicklung und Nutzung zentraler Architekturbausteine und gemeinsamer Interoperabilitäts- und Qualitätsstandards. Diese werden derzeit im „Zielbild OZG-Rahmenarchitektur“ von Bund und Ländern erarbeitet. Ziel ist eine modulare und interoperable Struktur, welche mit verbindlichen Standards, einheitlichen Schnittstellen und zentralen Basiskomponenten die Grundlage für eine effiziente, vertrauenswürdige und digital souveräne Verwaltung schafft.	Umgesetzt	19.06.2024
23. BundID: Durch das OZG-Änderungsgesetz wird die BundID zum zentralen Nutzerkonto für natürliche Personen in ganz Deutschland, alle Länder müssen ihre Dienste binnen drei Jahren umstellen und die BundID nutzen. So wird die Standardisierung und nutzerfreundliche Digitalisierung der Verwaltung beschleunigt. Das zentrale Bürgerkonto ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern, sich deutschlandweit für elektronische Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern über die Online-Ausweisfunktion ihres Personalausweises (eID) zu identifizieren und zu authentifizieren.	Angekündigt	24.05.2023
24. Once-Only-Prinzip: Das Once-Only-Prinzip wird bundesgesetzlich verankert, sodass Nachweise für einen Antrag – wie zum Beispiel eine Geburtsurkunde – nach Wahl der Antragstellenden auf elektronischem Wege bei den zuständigen Behörden und Registern abgerufen oder selbst elektronisch erbracht werden können.	Angekündigt	24.05.2023
25. Zentrale digitale Veröffentlichung relevanter Standards und Schnittstellen.	Angekündigt	24.05.2023
26. Zentraler Siegeldienst: Geplant ist die Einführung eines schriftformersetzenden qualifizierten elektronischen Siegels. Für die Bundesverwaltung wird ein zentraler Siegeldienst bereitgestellt, mit dem folgende Basisfunktionen erfüllt werden: • Erstellung qualifizierter elektronischer Siegel, • Validierung qualifizierter elektronischer Siegel und Signaturen sowie • Erstellung digitaler Siegel zum optisch verifizierbaren kryptographischen Schutz von Verwaltungsdokumenten.	Angekündigt	24.05.2023
27. „Digital Only“ für Unternehmensleistungen innerhalb von 5 Jahren: Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren sind rein unternehmensbezogene Verwaltungsleistungen elektronisch anzubieten, wenn diese der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts dienen. Unter dem Link: https://dashboard.ozg-umsetzung.de/ kann der derzeitige Umsetzungsstand im sogenannten „OZG-Dashboard“ eingesehen werden.	Angekündigt	24.05.2023

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
28. Bereitstellung eines einheitlich erreichbaren Beratungsangebots im Portalverbund (Behördennummer 115): Die 115 bietet ein einheitlich erreichbares Beratungsangebot für Bund, Länder und Kommunen an. Ergänzend wird für die Online-Antragsverfahren des Bundes ein Bundesservicecenter aufgebaut, dieses stellt für die 115 das Second-Level dar und wird mit den Verfahren und Strukturen des 115-Verbundes verknüpft. Die Länder planen eine ähnliche Maßnahme.	Angekündigt	24.05.2023
Unterabschnitt 2 (LSE 3 2023): die digitalen Kompetenzen der Bevölkerung zu verbessern;		
29. DigitalPakt Alter – Stärkung von gesellschaftlicher Teilhabe und Engagement Älterer in einer digitalisierten Welt: Der DigitalPakt Alter ist eine Initiative des BMFSFJ und der BAGSO zur Stärkung von gesellschaftlicher Teilhabe und Engagement Älterer in einer digitalisierten Welt und als Bündnis von Partnerorganisationen aus Bund, Ländern, Kommunen, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft angelegt. Aktuell besteht das Netzwerk aus 33 Partnern, darunter alle Bundesländer. Das Ziel ist, für die Interessen und Bedarfe älterer Menschen in der Digitalisierung zu sensibilisieren, Älteren die Chancen der Digitalisierung aufzuzeigen und an bald 300 lokalen Lern- und Erfahrungsorten grundlegende Digitalkompetenzen älterer Menschen zu fördern. Link: www.digitalpakt-alter.de Weitere Bausteine des DigitalPakt Alter sind das Projekt „Digitaler Engel PLUS“ (www.digitaler-engel.org), wo mobile Ratgeberteams deutschlandweit vor Ort älteren Menschen niedrigschwellig und alltagsnah digitale Kompetenzen vermitteln, und das Projekt „KI für ein gutes Altern“. Letzteres vermittelt älteren Menschen und Seniorenorganisationen Kompetenzen rund um das Thema „Künstliche Intelligenz“	Umgesetzt	01.01.2023
Unterabschnitt 3 (LSE 3 2023): Investitionshemmnisse zu beseitigen		
30. Praxis-Checks: Um Bürokratie spürbar abzubauen und damit Investitionshemmnisse zu beseitigen, setzt die Bundesregierung auf das Instrument der Praxis-Checks. Dabei werden für einzelne Fallkonstellationen und Investitionsvorhaben in engem Austausch mit betroffenen Expertinnen und Experten aus Unternehmen und der Verwaltung Hemmnisse und Lösungsansätze identifiziert. Dabei steht die Perspektive der Anwenderinnen und Anwender im Vordergrund und nicht die Paragraphen. Ein neuer Ansatz ist notwendig, da in der Regel nicht einzelne gesetzliche Regelungen als bürokratische Belastung wahrgenommen werden, sondern die Vielzahl und insbesondere das mitunter komplexe Zusammenspiel der rechtlichen Vorgaben sowie deren Vollzug. Nach erfolgreicher Pilotierung des Instruments im Bereich der Photovoltaik, wurde/wird das Instrument aktuell auf weitere Themengebiete ausgeweitet, u. a. Wind-an-Land, Unternehmensgründungen, Wärmepumpen, Nachhaltigkeitsberichterstattung.	Umgesetzt	09.05.2022
31. Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (Genehmigungsbeschleunigungsgesetz – GBeschlG): Ziel des Gesetzes ist die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich. Für ausgewählte Straßen- und Schienenprojekte sowie die Schnellladeinfrastruktur an Autobahnen wird ein überragendes öffentliches Interesse festgelegt. Darüber hinaus sieht das Gesetz u. a. Erleichterungen bei Ersatzneubauten von Brücken sowie beim Bau von Radwegen an Bundesstraßen, Maßnahmen zur Digitalisierung von Planfeststellungsverfahren sowie Änderungen bei der Stichtagsregelung zur Beurteilung des Lärmschutzes im Bereich Schiene vor.	Umgesetzt	29.12.2023

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
Unterabschnitt 4 (LSE 3 2023): und Investitionen in digitale Kommunikationsnetze mit sehr hoher Kapazität anzuschieben		
32. Gigabitstrategie des Bundes: Die Gigabitstrategie enthält ein Bündel von 100 Maßnahmen, die dazu beitragen, den flächendeckenden Glasfaser- und Mobilfunkausbau in Deutschland voranzutreiben. In einem ersten Schritt sollen bis 2025 die Hälfte aller deutschen Haushalte und Unternehmen mit Glasfaser versorgt sein. Bis 2026 sollen unterbrechungsfreie drahtlose Sprach- und Daten-dienste für alle Endnutzer flächendeckend verfügbar sein. Bis zum Jahr 2030 soll Glasfaser flächendeckend für alle Haushalte und Unternehmen zur Verfügung stehen.	Beschlossen	13.07.2022
33. TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz: Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt auf Änderungen gesetzlicher Vorgaben, die den TK-Netzausbau beschleunigen oder dem Bürokratieabbau sowie einer effizienteren Daten-nutzung dienen.	Angekündigt	07.02.2024
LSE 4 2023 4. sich noch stärker um eine weitere Verringerung seiner Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu bemühen, indem es durch verbesserte Verwaltungskapazitäten und gestraffte Verfahren, auch für Genehmigungen, die Investitionen in erneuerbare Energien und Stromnetze anschiebt und deren Ausbau beschleunigt; seine Bemühungen um Steigerung der Energieeffizienz in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie u. a. durch Investitionen in Heizsysteme und weitere Politikmaßnahmen, die auf die Bereitstellung und den Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen abzielen, zu intensivieren.		
Unterabschnitt 1 (LSE 4 2023): sich noch stärker um eine weitere Verringerung seiner Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu bemühen,		
34. BEHG-Novelle 2024: Im Dezember 2023 beschloss der Bundestag im Rahmen des Haushaltsfinanzierungs-gesetzes 2024 eine Anhebung des CO ₂ -Preispfades im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Zum 1. Januar 2024 stieg der Preis pro Tonne CO ₂ auf 45 Euro (von vormals 30 Euro für das Jahr 2023). Im Jahr 2025 steigt der Preis auf 55 Euro pro Tonne. Damit kehrt das BEHG ab dem Jahr 2024 zum Preispfad der Großen Koalition zurück. Die BEHG-Novelle vom Oktober 2022 regelte den Start der CO ₂ -Bepreisung für Kohle zum Januar 2023. Die CO ₂ -Bepreisung für Abfall begann am 1. Januar 2024.	Umgesetzt	01.01.2024
Unterabschnitt 2 (LSE 4 2023): indem es durch verbesserte Verwaltungskapazitäten und gestraffte Verfahren, auch für Genehmigungen, die Investitionen in erneuerbare Energien und Stromnetze anschiebt und deren Ausbau beschleunigt;		
35. Umsetzung der EU-Notfall-VO i.R.d. ROG-Novelle: Bei Vorhaben zum Ausbau von Stromnetzen und erneuerbaren Energien kann mit der Umsetzung der EU-Notfall-VO im § 43m EnWG iRd ROG-Novelle befristet auf eine Umweltverträglichkeits- und eine artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet werden, wenn die Ausbauvorhaben in Gebieten errichtet werden, für die eine Strategische Umweltprü-fung durchgeführt wurde. Im Dezember 2023 wurde eine Verlängerung wesentlicher Teile der EU-Notfall-VO bis 30.06.2025 auf EU-Ebene beschlossen. Die entsprechenden Anpas-sungen der Regelungen im nationalen Recht befinden sich aktuell im parlamentari-schen Verfahren.	Umgesetzt	29.03.2023

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
36. Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (sog. EnWG-Novelle): Regelungen zur Beschleunigung des Netzausbaus, darunter: eine Stärkung des Bündelungsgebots, Reduktion des bisher zweistufigen Planfeststellungsverfahrens des NABEG auf eine Stufe, eine effizientere Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung, eine stärkere Digitalisierung, Erleichterungen bei der Durchführung während der Planergänzung sowie weitere Vereinfachungen für die Optimierung der Bestandsnetze.	Umgesetzt	29.12.2023
37. Änderungen im EEG: Mit der Energiepreisbremsen-Anpassungsnovelle wurde im EEG ein vorübergehender Anreiz geschaffen, die Stromerzeugung aus Biogas zu steigern, damit in diesem Umfang auf die Verstromung von Erdgas verzichtet werden kann. Damit soll für eine mögliche Gasknappheit aufgrund des Ukraine-Krieges vorgesorgt werden. Mit der EnSiG-Regelung im EEG wurde geregelt, dass Biogasanlagen auch im Jahr 2023 und 2024 die Einspeisevergütung oder Marktpremie für die gesamte Bemessungsleistung der Anlage gezahlt wird. Außerdem wurde eine bis zum 30. April 2024 befristete Flexibilisierung des Güllebonus geregelt. Danach verlieren die Anlagen ihren Güllebonus nicht endgültig, wenn sie den Mindestanteil an Gülle vorübergehend nicht einhalten. Außerdem wurde vorübergehend die verpflichtende hydraulische Mindestverweilzeit von 150 Tagen in Gärrestlagern ausgesetzt.	Umgesetzt	03.08.2023
38. Windenergie-an-Land-Strategie: Nach einer umfassenden Stakeholder-Konsultation wurde am 23. Mai bei einem Windkraft-Gipfel eine Windenergie-an-Land-Strategie vorgelegt. Die Strategie beschreibt zentrale Maßnahmen und Weichenstellungen in 12 Handlungsfeldern auf dem Weg zu ca. 160 GW Windleistung bis 2035, u. a. marktgetriebener EE-Ausbau, Beschleunigung der Genehmigungen, kurzfristig mehr Flächen, Transport, Fachkräfte sichern, Produktionskapazitäten steigern.	Nicht definiert	23.05.2023
39. Änderung des BImSchG und GBSchIG zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren: Mit den Änderungen im BImSchG sollen Genehmigungsverfahren insb. für Windenergie an Land vereinfacht und beschleunigt werden. Wesentliche Regelungen sind u. a.: allgemeine Stärkung der Rolle des Projektmanagers, Anpassung von Stichtags- und Fristenregelungen, Regelungen zur Digitalisierung der Beteiligungsverfahren; speziell für Windenergie an Land und grüne Elektrolyseure entfällt der Erörterungstermin (§ 16 der 9. BImSchV), die Repowering-Regelungen werden verbessert und Regelungen für ein effizienteres Eilrechtsverfahren geschaffen.	Angekündigt	29.12.2023
40. Flächenmaßnahmen für Wind an Land: Nach dem neuen § 245e Abs. 5 BauGB können Kommunen auch bei noch bestehenden Ausschlusswirkungen der Raumordnung Windenergiegebiete ausweisen. Der Handlungsspielraum der Kommunen wird damit erweitert. Nach dem neuen § 3 Abs. 4 WindBG können die Länder die Flächenziele sowie die bei Zielverfehlung geltende Rechtsfolge vorziehen.	Umgesetzt	14.01.2024
41. Bessere Anbindung von Offshore-Windanlagen (EnSiG/EnWG): Im Bereich der Offshore-Anbindungsleitungen handelt es sich um Maßnahmen, um kurz- und mittelfristig eine bessere Auslastung der Anbindungsleitungen zu gewährleisten und die Offshore-Ausbauziele zu erreichen. Insbesondere wird das Bauzeitenfenster im Küstenmeer erweitert und eine Abweichungsmöglichkeit vom 2-K-Kriterium sowohl in der AWZ als auch im Küstenmeer geregelt.	Umgesetzt	29.12.2023

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
42. Novelle des ROG und des BauGB: Novelle des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Baugesetzbuchs zur Beschleunigung der Planungsverfahren für Regional- und Bauleitpläne (u.a. durch stärkere Digitalisierung der Beteiligungsverfahren).	Umgesetzt	28.09.2023
43. Solarpaket I: Das Solarpaket I wurde am 16.08.2023 im Kabinett beschlossen. Es geht um den Abbau von Hemmnissen, um den notwendigen Solarausbau schneller voranzubringen und die gesetzlichen Ziele des EEG 2023 zu erreichen. Hierzu sind Änderungen im EEG, EnWG und in weiteren Gesetzen vorgesehen. Der Regierungsentwurf schätzt die zusätzlichen Haushaltsausgaben bis 2027 auf ca. 25 Millionen Euro.	Angekündigt	16.08.2023
44. Duldungspflicht für Erneuerbare-Energien-Anlagen im EEG: Zur Beschleunigung des Anschlusses von EE an das Netz ist eine Duldungspflicht für die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen gegen Entschädigung geplant. Die Regelung soll ins EEG aufgenommen werden.	Angekündigt	16.08.2023
45. Umsetzung der RED III: Die Erneuerbare-Energie-Richtlinie (RED III) sieht Regelungen zur Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für EE-Projekte vor. Deren Umsetzung muss teilweise schon bis zum Juli 2024 erfolgen. Entsprechende Umsetzungsschritte werden aktuell vorbereitet.	Angekündigt	Umsetzungs- frist bis 01.07.2024
Unterabschnitt 3 (LSE 4 2023): seine Bemühungen um Steigerung der Energieeffizienz in den Bereichen Verkehr		
46. Antriebswechsel LKW und schwere Nutzfahrzeuge: Zum 1. Dezember 2023 wurde eine CO ₂ -Differenzierung der LKW-Maut in Form eines CO ₂ -Aufschlags eingeführt, dem ein Preis in Höhe von 200 Euro pro Tonne CO ₂ zugrunde liegt. Emissionsfreie LKW werden bis Ende 2025 von der Maut befreit, anschließend müssen für emissionsfreie Fahrzeuge nur 25 Prozent des Mautteilsatzes für Infrastrukturkosten zzgl. der Mautteilsätze für Lärmbelästigung und Luftverschmutzung entrichtet werden.	Umgesetzt	01.12.2023
47. PKW-Energieverbrauchskennzeichnung: Am 13.12.2023 hat das Bundeskabinett den Verordnungsentwurf zur Novellierung der PKW-EnKV beschlossen. Ein neues Prüfverfahren liefert realitätsnähere Energieverbrauchs- und CO ₂ -Emissionswerte, mit dem Anreize geschaffen werden, effizientere Autos zu kaufen. Die Zustimmung des Bundesrates ist noch erforderlich.	Angekündigt	13.12.2023
Unterabschnitt 4 (LSE 4 2023): Gebäude und Industrie u.a. durch Investitionen in Heizsysteme und		
48. Gebäudeenergiegesetz (GEG): Die 2. Novellierung des GEG sieht vor, dass grundsätzlich jede neu eingebaute Heizung mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien nutzen soll. Bei Neubauten in Neubaugebieten gilt dies bereits ab 1. Januar 2024. Neu eingebaute Heizungen in Bestandsgebäuden unterfallen dieser Pflicht, wenn unter Berücksichtigung eines Wärmeplans eine separate Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich getroffen wurde, spätestens ab 1. Juli 2026 in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern oder ab 1. Juli 2028 in allen anderen Gemeinden. Dies gilt auch für Neubauten außerhalb von Neubaugebieten, die zur Schließung einer Baulücke errichtet werden.	Umgesetzt	01.01.2024

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
49. Novelle der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG): Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen der BEG den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen und beschleunigt Investitionen in eine höhere Energieeffizienz von Gebäuden. Dazu wurde die Förderung BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM) zum 01.01.2024 (Inkrafttreten) reformiert. Es gibt es eine Grundförderung und einen Bonus für den schnellen Heizungstausch. Erstmals besteht auch ein zusätzlicher einkommensabhängiger Bonus. Ziel ist es, dass niemand überfordert wird und auch Wirtschaftlichkeitsaspekte Berücksichtigung finden. Der Entwurf des Haushalts 2024 ermöglicht Neuzusagen für das Jahr 2024 von insgesamt rd. 11 Milliarden Euro.	Umgesetzt	01.01.2024
50. Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe: Gefördert werden Schulungen zur Auslegung, zum Einbau und zur Einregulierung von Wärmepumpen im Gebäudebestand. Das Programm wird vom BAFA administriert, läuft seit 01.04.23 für 30 Monate und hat ein geplantes Volumen von 57 Millionen Euro. Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe (SHK, Elektro, Kälteanlagenbau, Schornsteinfeger), Energieberatungsunternehmen und Planungsbüros für technische Gebäudeausrüstung. Mit dem Förderprogramm soll ein signifikanter Beitrag zur kurzfristigen Weiterqualifizierung von ausgebildeten Fachkräften, Energieberatern und Planenden technischer Gebäudeausrüstung geleistet werden.	Umgesetzt	01.04.2023
51. Wärmeplanungsgesetz (WPG): Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz, WPG) verpflichtet die Länder, eine Wärmeplanung in ihrem Hoheitsgebiet durchzuführen oder durchführen zu lassen (z. B. durch Kommunen). In der Wärmeplanung soll untersucht und beschrieben werden, welche Wärmeversorgungsarten (z. B. Wärmenetz) für die Versorgung der unterschiedlichen Teilgebiete eines beplanten Gebiets am besten geeignet sind. Die Wärmeplanung verbessert die Planungs- und Investitionssicherheit der Akteure und trägt zu einer besseren Koordinierung der Entwicklung der Energieinfrastrukturen bei. Darüber hinaus stellt das Gesetz Anforderungen an den Anteil erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen.	Umgesetzt	01.01.2024
52. Energie-Effizienz-Gesetz (EnEfG): Das Gesetz, das im November 2023 in Kraft getreten ist, unterstützt die Umsetzung der im Sommer beschlossenen novellierten Energie-Effizienz-Richtlinie (EED). Für das Jahr 2030 werden Energieeffizienzziele für den Primär- und Endenergieverbrauch festgelegt. Enthalten sind Vorschriften, die die Vorbildrolle der öffentlichen Hand stärken. Bund und Länder werden verpflichtet, Effizienzmaßnahmen zu ergreifen und jährlich 45 TWh (Bund) bzw. 3 TWh (Länder) Endenergieeinsparungen zu erzielen. Des Weiteren haben öffentliche Stellen eine Einsparverpflichtung von Endenergie in Höhe von 2 Prozent, wenn sie jährlich mehr als 1 GWh verbrauchen. Für die Länder ist eine Verordnungsermächtigung in § 6 Absatz 7 EnEfG enthalten.	Umgesetzt	18.11.2023
53. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW): Über die EEW werden Investitionen in Energie- und Ressourceneffizienz sowie Prozesswärme aus erneuerbaren Energien, in den Sektoren Industrie und Gewerbe, mit Zuschüssen gefördert. Das Programm wird aktuell novelliert. Die neuen Richtlinien sind im Februar 2024 in Kraft getreten. Durch die Novelle werden (1) Erleichterungen im Antragsverfahren umgesetzt, (2) Fördermitteleinsparungen vorgenommen (Absenkung der Förderquoten) und (3) die neuen beihilferechtlichen Vorgaben der AGVO umgesetzt. Zudem wird die Maximalförderung pro Vorhaben von 15 auf 20 Millionen Euro angehoben. Vorbehaltlich der Einigung zum KTF können etwa 1 Milliarde Euro jährlich an Fördermitteln bewilligt werden.	Beschlossen	15.02.2024

Lfd. Maßnahmen Nr.	Art der Maßnahme	Aktionsdatum
Unterabschnitt 5 (LSE 4 2023): seine Bemühungen um Steigerung der Energieeffizienz in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie u. a. durch ... weitere Politikmaßnahmen, die auf die Bereitstellung und den Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen abzielen, zu intensivieren		
54. Beratung und Kommunikation (Energiewechsel-Kampagne und Energieberatung): Hauptaufgabe der Energiewechsel-Kampagne ist es, Endverbraucher, Kommunen und Unternehmen umfassend über die Themen Energieeffizienz, Energiewende sowie erneuerbare Wärme, insbes. zu den entsprechenden Förderprogrammen der Bundesregierung, zu informieren und zur Umsetzung von energieeffizienten Maßnahmen zu aktivieren. Daneben werden Informationspflichten über die Kampagne umgesetzt (z. B. NAPE, Energie-Effizienz-Richtlinie oder EU-Verordnung EU-Energielabel). Die Energieberatung (insb. Förderprogramme Energieberatung für Wohngebäude (EBW) und für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN); zudem Energieberatungsangebote der Verbraucherzentralen (vzbv)) ist ein wesentliches Instrument zur Erreichung der Klimaschutzziele. Zugleich stärkt eine Energieberatung die Eigenkompetenz der Energieverbraucher zur Entscheidungsfindung und hilft, Fehlinvestitionen zu vermeiden. In der Berichtsperiode April 2023 bis März 2024 nach aktuellem Stand erfassbare relevante Änderung ist die Novelle der EBW. Relevante Änderungen: Auszahlung der Zuschüsse direkt an die Beratungsempfänger, die selbst Antrag stellen können (optional: Vertretung durch Energieberater*in); Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) als Voraussetzung für Förderfähigkeit von Energieberatungen für Wohngebäude mit dem Ziel, die Vergleichbarkeit und Qualität von Beratungsberichten zu erhöhen; zudem Umstellung bei EBW sowie EBN, dass ab 1. Juli 2023 eine Energieberatung nur förderfähig ist, wenn der/die Berater*in in der Expertenliste www.energie-effizienz-experten.de in der betreffenden Kategorie gelistet ist (Übergangsfrist lief bis zum 31. Dezember 2023).	Umgesetzt	01.07.2023

Tabelle II: Fortschritte bei der Umsetzung des DARP (Stand: Januar 2024)

CSR Kennzeichen	Maßnahme	Meilenstein/Ziel	Zeitplan für die Erreichung	Status in Fenix	Meilenstein/Ziel Nr.
CSR 2022.4.1 CSR 2022.4.5 CSR 2020.2.3 CSR 2020.2.4 CSR 2019.1.5 CSR 2019.1.6	1.1.1. Wasserstoffprojekte im Rahmen von IPCEI	Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens	Q2/2021	Abgeschlossen	1.
		Ausstellung erster Förderbescheide	Q1/2022	Abgeschlossen	2.
		Mittelbindung von mindestens 500.000.000 Euro	Q2/2024	Nicht abgeschlossen	3.
		Evaluation des Förderprogramms	Q4/2025	Nicht abgeschlossen	4.
		Mittelbindung von mindestens 1.500.000.000 Euro	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	5.
		Schaffung von mindestens 300 MW Elektrolysekapazität	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	6.
CSR 2022.4.1 CSR 2022.4.2 CSR 2020.2.8 CSR 2020.2.4 CSR 2019.1.3 CSR 2019.1.6	1.1.2. Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie	Inkrafttreten der Förderrichtlinie zur Dekarbonisierung in der Industrie	Q1/2021	Abgeschlossen	7.
		Ausstellung von Förderbescheiden	Q4/2024	Nicht abgeschlossen	8.
		Mittelabfluss an die geförderten Projekte	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	9.
		Reduzierung von Treibhausgasemissionen in der Industrie	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	10.
CSR 2022.4.1 CSR 2022.4.2 CSR 2020.2.4 CSR 2019.1.6	1.1.3. Pilotprogramm Klimaschutzverträge nach dem Prinzip „Carbon Contracts for Difference“	Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens für Klimaschutzverträge	Q4/2021	Abgeschlossen	11.
		Förderrichtlinie für das Pilotprogramm Klimaschutzverträge nach dem Prinzip „Carbon Contracts for Difference“	Q3/2022	Nicht abgeschlossen	12.
		Mittelabfluss an die geförderten Projekte	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	13.
CSR 2022.4.1 CSR 2022.4.2 CSR 2020.2.4 CSR 2020.2.8 CSR 2019.1.3 CSR 2019.1.6	1.1.4. Projektbezogene Forschung (Klimaschutzforschung)	Bewilligung der Anträge auf Förderung klimabezogener Forschungsprojekte	Q4/2021	Abgeschlossen	14.
		Mittelabfluss an die geförderten Projekte	Q4/2025	Nicht abgeschlossen	15.
		Abschluss der geförderten klimabezogenen Forschungsprojekte	Q4/2025	Nicht abgeschlossen	16.
CSR 2022.4.1 CSR 2022.4.3 CSR 2020.2.8 CSR 2020.2.4 CSR 2019.1.3 CSR 2019.1.6	1.1.5. Leitprojekte zu Forschung und Innovation im Kontext der Nationalen Wasserstoffstrategie	Förderaufruf zum Ideenwettbewerb „Wasserstoffrepublik Deutschland“	Q2/2020	Abgeschlossen	17.
		Ausstellung von Förderbescheiden	Q2/2022	Abgeschlossen	18.
		Abschluss der geförderten Projekte	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	19.
		Mittelabfluss an die geförderten Projekte	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	20.
		Mittelfestlegung für Leitprojekte zu Forschung und Innovation	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	21.

CSR Kennzeichen	Maßnahme	Meilenstein/Ziel	Zeitplan für die Erreichung	Status in Fenix	Meilenstein/Ziel Nr.
NEU	1.1.6. Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	Die für die Durchführung zuständige Behörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), hat 200 Förderbescheide für Projekte im Einklang mit der Maßnahmenbeschreibung unterzeichnet.	Q4/2023	Nicht abgeschlossen	21a
		Mindestens 50 Machbarkeitsstudien und/oder Transformationspläne wurden gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze vom 1. August 2022 fertiggestellt und der für die Durchführung zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), vorgelegt.	Q4/2024	Nicht abgeschlossen	21b
		Von den für die Maßnahme bereitgestellten 570.000.000 Euro wurden mindestens 541.500.000 Euro für die geförderten Projekte gemäß der Maßnahmenbeschreibung ausgezahlt.	Q2/2026	Nicht abgeschlossen	21c
CSR 2022.4.1	1.2.1. Unterstützung der Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	Inkrafttreten der Förderrichtlinien	Q4/2021	Abgeschlossen	22.
CSR 2022.4.3		Ausbau des öffentlichen Ladenetzes für Elektrofahrzeuge	Q4/2025	Nicht abgeschlossen	23.
CSR 2020.2.3		Ausbau der Ladepunkte an Wohngebäuden	Q4/2023	Abgeschlossen	24.
CSR 2020.2.4	1.2.2. Förderrichtlinie Elektromobilität	Inkrafttreten der Förderrichtlinie	Q4/2020	Abgeschlossen	25.
CSR 2019.1.5		Mittelfestlegung	Q4/2022	Abgeschlossen	26.
CSR 2019.1.6		Aufbau kommunaler und gewerblicher E-Mobilitätsflotten	Q2/2024	Nicht abgeschlossen	27.
		Abschluss der vorläufigen Elektromobilitätskonzepte	Q2/2024	Nicht abgeschlossen	28.
CSR 2022.4.1	1.2.3. Unterstützung für den Austausch des privaten Fuhrparks	Förderung der Beschaffung von 240.000 Elektrofahrzeugen	Q1/2021	Abgeschlossen	29.
CSR 2022.4.3		Förderung der Beschaffung von weiteren 320.000 Elektrofahrzeugen	Q4/2022	Abgeschlossen	30.
CSR 2020.2.3		NEU: Zusätzlich zu den im Rahmen der Zielwerte 29 und 30 geförderten Beschaffungen wurden auf der Grundlage der am 8. Juli 2020 in Kraft getretenen Förderrichtlinien (BANZ 07.07.2020 B2) sowie späterer Richtlinien und Änderungen dieser Richtlinien an die Begünstigten Fördermittel für die Beschaffung von 399.450 Elektrofahrzeugen (Plug-in-Hybridfahrzeuge (PHEV), batteriebetriebene Elektrofahrzeuge (BEV) und Elektrofahrzeuge mit Brennstoffzelle (FCEV)) ausgezahlt.	Q1/2025	Nicht abgeschlossen	30a
CSR 2019.1.5	1.2.4. Verlängerung des Erstzulassungszeitraumes für die Gewährung der zehnjährigen Steuerbefreiung reiner Elektrofahrzeuge	Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	Q4/2020	Abgeschlossen	31.
		Evaluation der Maßnahme	Q1/2026	Nicht abgeschlossen	32.

CSR Kennzeichen	Maßnahme	Meilenstein/Ziel	Zeitplan für die Erreichung	Status in Fenix	Meilenstein/Ziel Nr.
CSR 2022.4.1 CSR 2022.4.3 CSR 2020.2.1 CSR 2020.2.3 CSR 2019.1.5	1.2.5. Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben	Veröffentlichung der Förderrichtlinie	Q3/2021	Abgeschlossen	33.
		Bewilligung von Anträgen	Q3/2025	Nicht abgeschlossen	34.
		Bestellungen der Busse mit alternativen Antrieben	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	35.
CSR 2022.4.1 CSR 2020.2.3 CSR 2019.1.5	1.2.6. Unterstützung zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr	Inkrafttreten der Förderrichtlinie	Q1/2021	Abgeschlossen	36.
		Bewilligung von Anträgen	Q3/2024	Abgeschlossen	37.
		Bestellung von Schienenfahrzeugen mit alternativen Antrieben	Q4/2024	Nicht abgeschlossen	38.
CSR 2022.4.1 CSR 2022.4.5 CSR 2022.4.3 CSR 2020.2.3 CSR 2019.1.5	1.2.7. Förderung der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie für Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) (oder Veröffentlichung neuer Förderlichtlinien, wenn Projekte/Vorhaben von bestehenden Förderrichtlinien nicht ausreichend abgedeckt sind). Veröffentlichung im Bundesanzeiger	Inkrafttreten der Änderung zur Verlängerung bestehender Förderrichtlinien des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) (oder Veröffentlichung neuer Förderlichtlinien, wenn Projekte/Vorhaben von bestehenden Förderrichtlinien nicht ausreichend abgedeckt sind). Veröffentlichung im Bundesanzeiger	Q4/2021	Abgeschlossen	39.
		Bewilligung von Projekten für die Fahrzeug- und Zuliefererindustrie für Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien im Verkehr	Q4/2025	Nicht abgeschlossen	40.
		Einrichtung eines Technologie- und Innovationszentrums Wasserstofftechnologie	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	41.
CSR 2022.4.2 CSR 2020.2.6 CSR 2019.1.7	1.3.1. Weiterentwicklung des klimafreundlichen Bauens mit Holz	Förderrichtlinie zur Förderung des klimafreundlichen Bauens mit Holz	Q1/2021	Abgeschlossen	42.
		Bewilligung von Projekten, die sich auf klimafreundliches Bauen mit Holz beziehen	Q2/2022	Abgeschlossen	43.
CSR 2022.4.1 CSR 2022.4.2 CSR 2022.4.3 CSR 2020.2.4 CSR 2020.2.8 CSR 2019.1.3 CSR 2019.1.6	1.3.2. Kommunale Reallabore der Energiewende	Bewilligung der „Reallabor“-Projekte	Q4/2023	Abgeschlossen	44.
		Abschluss der Stadtquartier-Projekte	Q1/2026	Nicht abgeschlossen	45.
CSR 2022.4.1 CSR 2022.4.2 CSR 2020.2.4 CSR 2020.2.6 CSR 2019.1.6 CSR 2019.1.7	1.3.3. CO ₂ -Gebäudesanierung: Bundesförderung effiziente Gebäude – Innovationsförderung	Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude	Q3/2021	Abgeschlossen	46.
		Abschluss der energieeffizienten Sanierung von 10.000 Wohneinheiten	Q4/2024	Nicht abgeschlossen	47.
		Abschluss der energieeffizienten Sanierung weiterer 30.000 Wohneinheiten	Q2/2026	Nicht abgeschlossen	48.

CSR Kennzeichen	Maßnahme	Meilenstein/Ziel	Zeitplan für die Erreichung	Status in Fenix	Meilenstein/Ziel Nr.
CSR 2020.2.5 CSR 2020.2.8 CSR 2019.1.3 CSR 2019.1.4	2.1.1. Eine innovative Datenpolitik für Deutschland	Projektstart	Q4/2022	Abgeschlossen	49.
		Aufbau personeller Ressourcen und Fähigkeiten in den Bundesministerien	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	50.
		Mittelausführung – Auszahlung in Höhe von mindestens 464.400.000 Euro für die unterstützten Projekte	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	51.
CSR 2020.2.5 CSR 2020.2.7 CSR 2020.2.8 CSR 2020.2.9 CSR 2019.1.2 CSR 2019.1.3 CSR 2019.1.4	2.1.2. IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien	Inhaltliche Gestaltung des geplanten IPCEI	Q2/2021	Abgeschlossen	52.
		Start der ersten Projekte	Q4/2022	Nicht abgeschlossen	53.
		Mittelausführung – Auszahlung in Höhe von mindestens 1.275.000.000 Euro für die unterstützten Projekte	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	54.
CSR 2022.4.1 CSR 2022.4.2 CSR 2020.2.4 CSR 2020.2.6 CSR 2019.1.6 CSR 2019.1.7	2.1.3. IPCEI Nächste Generation von Cloud-Infrastruktur und -Services (IPCEI-CIS)	Start der FuE- und FuI-Projekte	Q4/2022	Nicht abgeschlossen	55.
		Abschluss der FuE- und FuI-Projekte und Start der großskalierten Pilotierung der Use Cases	Q4/2024	Nicht abgeschlossen	56.
		First Industrial Deployment von Lösungen, die im Rahmen der Maßnahme entwickelt wurden	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	57.
		Mittelausführung – Auszahlung in Höhe von mindestens 637.500.000 Euro für die unterstützten Projekte	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	58.
CSR 2020.2.5 CSR 2020.2.8 CSR 2020.2.10 CSR 2019.1.3 CSR 2019.1.4 CSR 2019.1.5	2.2.1. Investitionsprogramm Fahrzeughersteller/Zulieferindustrie	Veröffentlichung aller Förderrichtlinien	Q1/2021	Abgeschlossen	59.
		Genehmigung der Vorhaben	Q1/2023	Abgeschlossen	60.
		Erfolgreicher Abschluss der Projekte	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	61.
CSR 2020.2.1 CSR 2020.2.3 CSR 2020.2.8 CSR 2019.1.3 CSR 2019.1.4 CSR 2019.1.5	2.2.2. Bundesprogramm „Aufbau von Weiterbildungsverbünden“	Veröffentlichung der Förderrichtlinie	Q2/2020	Abgeschlossen	62.
		Aktive Beteiligung von zusätzlichen Unternehmen an den Weiterbildungsverbünden	Q4/2022	Abgeschlossen	63.
		Überarbeitung bzw. Neukonzipierung von Weiterbildungsmaßnahmen oder -Teilmodulen resultierend aus der Arbeit der Weiterbildungsverbünde	Q4/2024	Nicht abgeschlossen	64.
CSR 2020.2.3 CSR 2020.2.7 CSR 2019.2.5 CSR 2019.2.6	2.2.3. Zentrum für Digitalisierungs- und Technologieforschung der Bundeswehr	Start der Forschungsprojekte	Q1/2021	Abgeschlossen	65.
		Bericht über Forschungs- und Transferoutputs	Q4/2023	Abgeschlossen	66.
		Fortführung von Projekten	Q2/2024	Nicht abgeschlossen	67.
		Mittelausführung – Auszahlung in Höhe von 700.000.000 Euro an die Empfänger	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	68.
		Bericht über Forschungs- und Transferoutputs	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	69.

CSR Kennzeichen	Maßnahme	Meilenstein/Ziel	Zeitplan für die Erreichung	Status in Fenix	Meilenstein/Ziel Nr.
CSR 2020.2.8 CSR 2019.1.4 CSR 2019.1.3	2.2.4. Förderung der Digitalisierung der Bahn durch Ersatz konventioneller Stellwerke/Schnellläuferprogramm zur Beschleunigung des Rollouts der „Digitalen Schiene Deutschland“	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung für das Schnellläuferprogramm zwischen Bund und Deutsche Bahn AG	Q4/2020	Abgeschlossen	70.
		Zwischenbericht zur Umsetzung	Q2/2021	Abgeschlossen	71.
		Erfolgreicher Abschluss der Pilotprojekte	Q4/2021	Abgeschlossen	72.
CSR 2020.2.5 CSR 2020.2.7 CSR 2019.1.2 CSR 2019.1.4	3.1.1. Lehrer-Endgeräte	Verwaltungsvereinbarung	Q1/2021	Abgeschlossen	73.
		Auszahlung von mindestens 475.000.000 Euro für die unterstützten Projekte	Q1/2022	Abgeschlossen	74.
		Evaluation der Veränderungen im Bereich der digitalen Infrastruktur und der Nutzung digitaler Medien in Schulen	Q4/2025	Nicht abgeschlossen	75.
CSR 2020.2.5 CSR 2020.2.7 CSR 2020.2.8 CSR 2019.1.2 CSR 2019.1.3 CSR 2019.1.4	3.1.2. Bildungsplattform	Inkrafttreten der Förderrichtlinie für Prototypen für die Bildungsplattform und Start der Ausschreibung	Q1/2022	Abgeschlossen	76.
		Beta-Launch der Bildungsplattform	Q3/2023	Abgeschlossen	77.
		Evaluation-Abschlussbericht mit Entscheidung über die Zukunft der Bildungsplattform	Q3/2024	Nicht abgeschlossen	78.
CSR 2020.2.5 CSR 2020.2.7 CSR 2019.1.2 CSR 2019.1.4	3.1.3. Bildungs-kompetenzzentren	Inkrafttreten der ersten Förderrichtlinien und Ausschreibung eines Projektträgers für das Gesamtprogramm	Q4/2021	Abgeschlossen	79.
		Bewilligung von mindestens 45 Forschungsprojekten	Q3/2022	Abgeschlossen	80.
		Inkrafttreten weiterer drei Förderrichtlinien	Q3/2022	Abgeschlossen	81.
		Abschluss der Forschungsprojekte	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	82.
CSR 2020.2.5 CSR 2020.2.7 CSR 2019.1.4 CSR 2019.2.1	3.1.4. Modernisierung der Bildungseinrichtungen der Bundeswehr	Projektvertrag unterzeichnet	Q1/2021	Abgeschlossen	83.
		Analyse der Bildungseinrichtungen und Ermittlung ihres IT-Bedarfs	Q1/2022	Abgeschlossen	84.
		Abschluss der Modernisierung der 60 Bildungseinrichtungen	Q1/2023	Nicht abgeschlossen	85.
CSR 2020.2.7 CSR 2019.2.3 CSR 2019.2.6 CSR 2019.1.2	4.1.1. Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ – Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020/21	Inkrafttreten des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes sowie der Umsetzungsregelungen auf Länderebene	Q4/2020	Abgeschlossen	86.
		Veröffentlichung der Zwischenberichte gemäß KitaFinHG	Q4/2023	Nicht abgeschlossen	87.
		Abschluss aller Maßnahmen	Q4/2025	Nicht abgeschlossen	88.

CSR Kennzeichen	Maßnahme	Meilenstein/Ziel	Zeitplan für die Erreichung	Status in Fenix	Meilenstein/Ziel Nr.
CSR 2022.1.4 CSR 2020.2.5 CSR 2020.2.7 CSR 2019.1.2 CSR 2019.1.4 CSR 2019.2.5 CSR 2019.2.6	4.1.2. Sozialgarantie 2021	Prüfung des durchschnittlichen Sozialversicherungsbeitragssatzes für das Jahr 2021	Q4/2021	Abgeschlossen	89.
CSR 2019.1.8 CSR 2019.2.1 CSR 2019.2.2 CSR 2019.2.5	4.1.3. Unterstützung Auszubildende	Inkrafttreten der überarbeiteten Förderrichtlinien und des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“	Q2/2021	Abgeschlossen	90.
		Mittelabfluss der Förderung für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“	Q4/2022	Nicht abgeschlossen	91.
		Förderbescheide zu Anträgen für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“	Q4/2022	Abgeschlossen	92.
CSR 2020.2.7 CSR 2019.1.2 CSR 2019.2.6	4.1.4. Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit pandemiebedingten Lernrückständen	Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Ländern über die Bereitstellung von Lernunterstützung für Schülerinnen und Schüler mit pandemiebedingten Lernrückständen	Q2/2021	Abgeschlossen	93.
		1.000.000 Schülerinnen und Schüler haben Lernunterstützung erhalten	Q3/2022	Abgeschlossen	94.
CSR 2022.1.5 CSR 2020.2.9 CSR 2019.1.4 CSR 2019.2.4	4.1.5. Digitale Rentenübersicht	Inkrafttreten des Gesetzes Digitale Rentenübersicht	Q1/2021	Abgeschlossen	95.
		Abschluss der Entwicklungs- und ersten Betriebsphase	Q1/2024	Nicht abgeschlossen	96.
		Abschluss der Umsetzung von Verbesserungen, die aus den praktischen Erfahrungen der ersten Betriebsphase abgeleitet wurden	Q1/2026	Nicht abgeschlossen	97.
CSR 2020.1.2 CSR 2020.2.8 CSR 2019.1.3	5.1.1. Digitale und technische Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes	Umfassende landesweite Nutzung des Deutschen Elektronischen Melde- und Informationssystems für den Infektionsschutz (DEMIS)	Q1/2021	Abgeschlossen	98.
		Fortschritt der öffentlichen Gesundheitsämter hin zu digitaler Reife	Q1/2024	Nicht abgeschlossen	99.
		Fortschritt der öffentlichen Gesundheitsämter hin zu digitaler Reife	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	100.
CSR 2020.1.2 CSR 2020.2.9 CSR 2019.1.4	5.1.2. Zukunftsprogramm Krankenhäuser	Beim Bundesamt für Soziale Sicherung eingereichte Anträge in Höhe von mindestens 2.700.000.000 Euro	Q2/2022	Abgeschlossen	101.
		Erhöhung des digitalen Reifegrades von mindestens 35 Prozent aller Krankenhäuser	Q4/2023	Nicht abgeschlossen	102.
		Umsetzung von mindestens 75 Prozent der einschlägigen Digitalisierungsvorhaben	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	103.

CSR Kennzeichen	Maßnahme	Meilenstein/Ziel	Zeitplan für die Erreichung	Status in Fenix	Meilenstein/Ziel Nr.
CSR 2020.1.2 CSR 2020.2.5 CSR 2019.1.1 CSR 2019.1.4	5.1.3. Sonderprogramm Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-1	Genehmigung eines ersten Impfstoffes gegen SARS-CoV-2 durch die Regulierungsbehörde	Q4/2020	Abgeschlossen	104.
		Der Antrag auf Genehmigung eines Impfstoffs gegen SARS-CoV-2 wird bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur von einem zweiten unterstützten Impfstoffkandidaten eingereicht	Q3/2021	(in der ersten DARP-Änderung gestrichen)	105.
		Auszahlung von mindestens 561.450.000 Euro für die durch dieses Sonderprogramm unterstützte Impfstoffforschung	Q3/2022	Abgeschlossen	106.
		Programmende	Q4/2022	Abgeschlossen	107.
CSR 2020.2.9 CSR 2019.1.4	6.1.1. Europäisches Identitätsökosystem	Start Pilotvorhaben digitaler Hotel-Check-in	Q3/2021	Abgeschlossen	108.
		Abschluss weiterer von der Regierung geförderter Anwendungsfälle neben dem Pilotvorhaben „Hotel-Check-in“	Q3/2022	Nicht abgeschlossen	109.
		Verfügbarmachung von weiteren Anwendungen über Pilotanwendungsfälle hinaus, deren Umsetzung nur noch kaum bis gar nicht gefördert wird	Q4/2024	Nicht abgeschlossen	110.
CSR 2020.2.11 CSR 2020.2.9 CSR 2019.1.4	6.1.2. Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)	Abschluss der Einzelvereinbarungen zwischen federführendem Ressort und federführendem Land	Q3/2021	Abgeschlossen	111.
		Go-Lives von Onlinezugangsgesetz-Leistungen	Q4/2021	Abgeschlossen	112.
		Flächendeckende Digitalisierung der föderalen Verwaltungsleistungen als Einer-für-alle-Leistungen	Q4/2022	Nicht abgeschlossen	113.
CSR 2020.2.11 CSR 2020.2.9 CSR 2019.1.4	6.1.3. Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung der Registermodernisierung (Registermodernisierungsgesetz RegMoG)	Abschluss Pilotvorhaben zur Erprobung von Pilotregistern	Q4/2023	Abgeschlossen	114.
		Abschluss der Umsetzung der einheitlichen Architektur zur Beförderung des Once-Only-Prinzips	Q4/2023	Nicht abgeschlossen	115.
		Prioritäre Anbindung nutzungsträchtiger Register an die Once-Only-Zielarchitektur	Q4/2025	Nicht abgeschlossen	116.
CSR 2022.3.1 CSR 2022.4.4 CSR 2020.1.1 CSR 2020.2.2 CSR 2020.2.2 CSR 2020.2.6 CSR 2020.2.9 CSR 2020.2.11 CSR 2019.1.1 CSR 2019.1.4 CSR 2019.1.7 CSR 2019.2.5	6.2.1. Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung	Erster Fortschrittsbericht für die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK)	Q2/2021	Abgeschlossen	117.
		Zweiter Fortschrittsbericht für die Ministerpräsidentenkonferenz	Q2/2022	Abgeschlossen	118.
		Abschluss der im Fortschrittsbericht enthaltenen Maßnahmen	Q1/2025	Nicht abgeschlossen	119.

CSR Kennzeichen	Maßnahme	Meilenstein/Ziel	Zeitplan für die Erreichung	Status in Fenix	Meilenstein/Ziel Nr.
CSR 2020.2.5 CSR 2020.2.7 CSR 2020.2.9 CSR 2020.2.11 CSR 2019.1.1 CSR 2019.1.2 CSR 2019.1.4 CSR 2019.2.6	6.2.2.1. Ausbau von Beratungsleistungen durch PD: Effektives Fördermanagement	Beginn der PD-Beratungsdienste für ausgewählte Förderprogramme	Q4/2022	Abgeschlossen	120.
		Durchgeführte Beratungen	Q3/2024	Abgeschlossen	121.
		Entwicklung von Überarbeitungskonzepten für die Förderprogramme	Q3/2024	Nicht abgeschlossen	122.
		Informationsverbreitung durch Lessons-Learned	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	123.
		Durchgeführte Beratungen	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	124.
	6.2.2.2. Ausbau von Beratungsleistungen durch PD: Beratungen IT-Bereich Schulen	Rollout und Pilotberatungen im IT-Bereich Schulen	Q4/2022	Abgeschlossen	125.
		Entwicklung Musterkonzepte	Q3/2024	Nicht abgeschlossen	126.
		Beratungen von Schulträgern zu Schul-IT	Q3/2024	Nicht abgeschlossen	127.
CSR 2020.2.3 CSR 2020.2.11 CSR 2019.1.1 CSR 2019.1.5	6.2.3.1. Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich	Inkrafttreten des Investitionsbeschleunigungsgesetzes, des Planungsbeschleunigungsgesetzes III sowie des Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes	Q4/2020	Abgeschlossen	128.
		Evaluierung der Gesetzesänderungen	Q3/2026	Nicht abgeschlossen	129.

